

Verordnungsentwurf der Landesregierung

Landesjagdverordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275, BS 792-2) in der zum 1. April 2027 geltenden Fassung wurde das Jagdrecht in Rheinland-Pfalz grundlegend neu geordnet. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Bejagung des Wildes, den Schutz und die Entwicklung artenreicher Wildbestände, den Erhalt leistungsfähiger und klimaresilienter Waldökosysteme sowie die berechtigten Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Jagdausübungsberechtigten Personen in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Zugleich finden die Anforderungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie die Auswirkungen des Klimawandels stärker als bisher Berücksichtigung im Jagdrecht.

Diese neuen Regelungen des Landesjagdgesetzes (LJG), die gemäß § 58 LJG am 1. April 2027 in Kraft treten, bedingen auch eine Neufassung der ausführenden Bestimmungen in der Landesjagdverordnung. Daher sieht § 57 Abs. 1 Nr. 2 LJG vor, dass die Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), BS 792-1-1, aufgehoben wird.

Zum Inkrafttreten des neuen Landesjagdgesetzes gilt daher diese Landesjagdverordnung nicht mehr, vielmehr ist eine Neufassung zum 1. April 2027 erforderlich.

B. Lösung

Das Landesjagdgesetz enthält in § 55 LJG Ermächtigungen zum Erlass näherer Bestimmungen durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Die Landesjagdverordnung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben und schafft die erforderlichen Regelungen für einen rechtssicheren und landesweit einheitlichen Vollzug des Jagdrechts. Sie ersetzt die bisherige Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 und passt das untergesetzliche Recht an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen an.

Die Verordnung dient insbesondere der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Hege und Bewirtschaftung der Wildbestände, zur Organisation der Jagdgenossenschaften, zu den Schwerpunktgebieten und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild, den Jagdzeiten und den Abschussregelungen. Zudem sieht die Verordnung auch Regelungen zur

Jägerprüfung und Ausbildung sowie zu weiteren Bereichen vor, für die das Landesjagdgesetz eine nähere Regelung durch Rechtsverordnung vorsieht. Dabei werden bewährte Regelungen der bisherigen Landesjagdverordnung übernommen, soweit sie weiterhin mit dem neuen Landesjagdgesetz vereinbar sind; zugleich werden die Regelungsbereiche aber an neue fachliche, rechtliche und praktische Anforderungen angepasst.

Als Neuerung ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen zur Fütterung und Kírrung von Schalenwild nunmehr in dieser Verordnung und nicht mehr separat in der Landesverordnung über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. 2005, 362, BS 792-1-4) geregelt werden. Diese Verordnung wird gemäß 57 Abs. 1 Nr. 3 LJG aufgehoben und im Zuge der Rechtsvereinigung in dieser Verordnung vereinheitlicht.

Ziel der Verordnung ist es, einen modernen, praxistauglichen und rechtssicheren Vollzug des Landesjagdgesetzes sicherzustellen. Hierbei werden die Belange des Wildmanagements, des Waldumbaus im Klimawandel, des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der jagdausübungsberechtigten Personen und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichermaßen berücksichtigt. Die Verordnung trägt damit zu einer nachhaltigen, an den ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen ausgerichteten Jagdausübung in Rheinland-Pfalz bei und berücksichtigt zudem die Änderungen des Landesjagdgesetzes, die durch das Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes zum 1. April 2027 gelten. Weiterhin werden die neuen Begrifflichkeiten des Landesjagdgesetzes auch im Verordnungstext angepasst.

Es wird festgestellt, dass die Regelungen auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung berücksichtigen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften. Die gegenüber den bisherigen Regelungen der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 getroffenen Neuregelungen beinhalten vereinfachte Verwaltungsverfahren bei den zuständigen Jagdbehörden. Eine Übertragung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben durch das Land an Gemeinden oder Gemeindeverbände oder eine Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Anwendungsbereichs des Konnexitätsprinzips nach § 1 KonnexAG erfolgt durch den

- Entwurf -

vorliegenden Verordnungsentwurf nicht. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände von der im Landesjagdgesetz eingeräumten Möglichkeit zum Einsatz qualifizierter urbaner Wildberater Gebrauch machen, erfolgt dies im Rahmen der Selbstverwaltung.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten.

**Landesjagdverordnung
(LJVO)
vom ---.---.2027**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

- § 1 Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

Teil 2

Jagdgenossenschaften, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

- § 2 Organe der Jagdgenossenschaften
§ 3 Genossenschaftsversammlung
§ 4 Jagdvorstand
§ 5 Wahl des Jagdvorstands
§ 6 Aufgaben des Jagdvorstands
§ 7 Arten der Verpachtung
§ 8 Verpachtung durch öffentliche Ausbietung
§ 9 Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag
§ 10 Niederschrift

Teil 3

Schwerpunktgebiete und Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild

- § 11 Neuabgrenzung, Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von
Schwerpunktgebieten für Rotwild
§ 12 Abgrenzung, Teilung oder Veränderung von Bewirtschaftungsgemeinschaften
für das Rotwild
§ 13 Ziel und Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild
§ 14 Organe der Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild
§ 15 Versammlung
§ 16 Vorstand
§ 17 Aufgaben der vorsitzenden Person
§ 18 Geschäftsjahr und Umlageforderungen

Teil 4

Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

- § 19 Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Teil 5
Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

§ 20 Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

Teil 6
Fütterung und Kírrung von Schalenwild

- § 21 Fütterung
- § 22 Futtermittel
- § 23 Kírrung
- § 24 Beseitigungspflicht
- § 25 Ausnahmen

Teil 7
Wildruhezonen

§ 26 Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen

Teil 8
Abschussregelungen und Jagdkonzeption

- § 27 Einteilung des Schalenwilds in Klassen
- § 28 Abschussvereinbarung, Abschusszielsetzung, Gesamtabschussplan, Teilabschussplan
- § 29 Beanstandung und Abschussfestsetzung
- § 30 Jagdkonzeption
- § 31 Abschussnachweisung
- § 32 Feststellung des günstigen Erhaltungszustands

Teil 9
Jagdzeiten

§ 33 Bestimmung der Jagdzeiten

Teil 10
Fallen, besondere Fachkenntnisse

§ 34 Nachweis von Fachkenntnissen

Teil 11
Bewirtschaftungsgebiete für Dam- und Muffelwild

§ 35 Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild

Teil 12

Führerinnen und Führer von Schweißhunden

- § 36 Anerkennung und Kenntlichmachung

Teil 13

Wild- und Jagdschaden

- § 37 Wildschadenssschätzerin, Wildschadenssschätzer
§ 38 Einleitung des Vorverfahrens
§ 39 Durchführung des Ortstermins, Anfertigung der Niederschrift, Gütliche Einigung
§ 40 Vorbescheid
§ 41 Kostenteilung
§ 42 Zwangsvollstreckung
§ 43 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen

Teil 14

Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

- § 44 Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Teil 15

Landesjagdbeirat, Kreisjagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister

- § 45 Bildung des Landesjagdbeirats
§ 46 Bildung der Kreisjagdbeiräte
§ 47 Wahl der Vertretungen für den Kreisjagdbeirat
§ 48 Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters

Teil 16

Jägerprüfung, Falknerprüfung

- § 49 Zuständige Behörde
§ 50 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer
§ 51 Jagdliche Ausbildung
§ 52 Prüftermine, Öffentlichkeit
§ 53 Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren
§ 54 Gliederung der Jägerprüfung
§ 55 Schießprüfung
§ 56 Schriftliche Prüfung
§ 57 Mündlich-praktische Prüfung
§ 58 Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift
§ 59 Prüfungserleichterungen für Menschen mit Behinderung
§ 60 Täuschungshandlungen, Abbruch

- § 61 Besondere Jägerprüfung
- § 62 Falknerprüfung
- § 63 Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

Teil 17

Bußgeldbestimmungen

- § 64 Ordnungswidrigkeiten

Teil 18

Schlussbestimmungen

- § 65 Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch ---, BS 792-2, hinsichtlich § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. k nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, verordnet die Landesregierung:

Teil 1

Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

§ 1

Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

(1) Die Ausbildung und Prüfung von qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern nach § 14 Abs. 6 LJG erfolgt durch die gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Rahmen von durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Ausbildungslehrgängen.

(2) Die Ausbildung beinhaltet die Vermittlung hinreichender Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten, um die Aufgaben im Sinne des § 14 Abs. 6 LJG auszuüben. Dies beinhaltet

1. die Ökologie von Wildarten und ökosystemfremden Wildarten im Siedlungsraum, insbesondere Wildkrankheiten, Lebensweisen, Nahrungsspektren, Verhaltensmuster, Fortpflanzung, Aufzucht der Jungtiere,
2. die Kommunikation mit und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren betroffenen Interessensgruppen in Fragen des Wildmanagements und der Wildarten in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen,

- Entwurf -

3. das Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum sowie die Zusammenarbeit mit von Wildkonflikten betroffenen Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen,
4. die Kenntnis von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und Konfliktpotentiale durch Wildarten,
5. die Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Bejagung, einschließlich Fang und Erlegung,
6. die rechtlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Tierschutzrechts, des Tierseuchenrechts, des Artenschutzrechts, des Waffenrechts und des Gefahrenabwehrrechts.

(3) Urbane Wildberaterinnen und Wildberater gelten als qualifiziert im Sinne des § 14 Abs. 6 LJG, wenn sie im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sind und die Ausbildung zur urbanen Wildberaterin oder zum urbanen Wildberater nach Absatz 2 absolviert sowie die Prüfung bestanden haben. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit im befriedeten Bezirk haben sie neben einem gültigen Jagdschein eine Bescheinigung der sie einsetzenden Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit sich zu führen, die sie für den befriedeten Bezirk als qualifizierte Wildberaterin oder qualifizierten Wildberater ausweist.

(4) Die von qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern durchzuführenden Managementmaßnahmen umfassen:

1. die Beratung und Information von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie der jagdausübungsberechtigten Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allgemeinen und konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Wildarten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs,
2. die Beteiligung an der Lösung von Wildkonflikten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs sowie
3. mit Zustimmung der jeweils zuständigen jagdausübungsberechtigten Person die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 4 LJG.

Teil 2

Jagdgenossenschaften, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

§ 2

Organe der Jagdgenossenschaften

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- Entwurf -

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 3

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, Art und Verfahren der Jagdverpachtung, die Zuschlagserteilung bei der Jagdverpachtung, die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und die Bildung von Rückstellungen, soweit diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind,
2. die Vertretung der Jagdgenossenschaft in einer Bewirtschaftungsgemeinschaft und einem vorhandenen Dam- oder Muffelwildring,
3. die Abschussvereinbarungen, die Abschusszielsetzungen und das Einvernehmen zu Teilabschussplänen (in Bewirtschaftungsgemeinschaften), soweit diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind,
4. die Ausweisung von Wildruhezonen,
5. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
6. die Wahl des Jagdvorstands,
7. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
8. die Entlastung des Jagdvorstands,
9. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
10. den Erlass und die Änderung der Satzung,
11. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 16 Abs. 6 LJG,
12. die Teilung oder Teilverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sowie
13. das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und der sie oder ihn vertretenden Person, soweit diese Aufgabe nicht dem Jagdvorstand übertragen ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall, eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen.

(3) Kann die Genossenschaftsversammlung aufgrund außerordentlicher Umstände, wie etwa einer Pandemie und damit verbundener Versammlungsbeschränkungen oder höherer Gewalt nicht zusammentreten, werden ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 mit Ausnahme der Festsetzung der dem Jagdvorstand zu gewährenden Entschädigungen, sowie Nummer 9 bis zu einem nächstmöglichen Zusammentreten der Versammlung ausnahmsweise durch den Jagdvorstand wahrgenommen. In diesem Fall ist die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 beim nächstmöglichen Zusammentreten der Versammlung rückwirkend für das vergangene Jagdjahr zu treffen. Etwaige entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Jagdgenossenschaften finden insoweit keine Anwendung.

(4) Die Jagdgenossenschaft kann in ihrer Satzung bestimmen, dass die Versammlung und die Stimmabgabe auch digital durchgeführt werden können, sofern durch eine digitale Umsetzung die rechtlichen Vorgaben des LJG und dieser Verordnung gewahrt werden.

§ 4 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der vorsitzenden Person (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und zwei beisitzenden Personen, von denen die eine die vorsitzende Person vertritt und die andere die Kassenverwaltung wahrnimmt. Für die beisitzenden Personen sollen Stellvertretungen gewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstands beträgt grundsätzlich fünf Jahre; sie beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des vorherigen Jagdvorstands endet. Erfolgt die Wahl des neuen Jagdvorstands erst nach dem 1. April, beginnt seine Amtszeit nach der Wahl und verkürzt sich entsprechend des Zeitraums, der zwischen dem 1. April und der Wahl liegt. Kann aufgrund außerordentlicher Umstände, wie etwa einer Pandemie und damit verbundener Versammlungsbeschränkungen oder höherer Gewalt trotz nahendem oder bereits eingetretenem Ende der Amtszeit eine Neuwahl des Jagdvorstands nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr. Etwaige entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Jagdgenossenschaften finden insoweit keine Anwendung.

(3) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Bei Angliederungsgenossenschaften (§ 16 Abs. 8 Satz 1 LJG) besteht der Jagdvorstand lediglich aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, für die oder den eine Stellvertretung gewählt werden kann.

§ 5

Wahl des Jagdvorstands

- (1) Die vorsitzende Person, die beisitzenden Personen und deren Stellvertretungen werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertretung, soweit Volljährigkeit sowie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 des Strafgesetzbuchs gegeben sind.
- (3) Die Wahl soll spätestens drei und frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, in Ortsgemeinden die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister, darf die Geschäfte des Jagdvorstands nach § 16 Abs. 3 Satz 3 LJG nicht länger als sechs Monate ausüben.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung aus. Sind ihm Aufgaben der Genossenschaftsversammlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 oder Nr. 13 übertragen worden, informiert er die Genossenschaftsversammlung zu deren nächsten Versammlung, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über seine Entscheidungen und deren Gründe.
- (2) Hat die Genossenschaftsversammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Jagdvorstands die Befugnisse der Genossenschaftsversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Jagdvorstand die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür der Genossenschaftsversammlung in deren nächster Versammlung bekannt zu geben. Verbleibt die Genossenschaftsversammlung bei ihrem Beschluss, so hat der Jagdvorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
- (3) Der Jagdvorstand hat insbesondere:
 1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen, zu führen und der zuständigen Behörde

vorzulegen,

3. die Neuwahl des Jagdvorstands vorzubereiten,
4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluss der Genossenschaftsversammlung durchzuführen,
5. das Nähere zur Nutzung der Jagd für Rechnung der Jagdgenossenschaft entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu veranlassen,
6. die Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 22 Abs. 2 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu schließen und für die Erfüllung Sorge zu tragen,
7. das Einvernehmen zu Teilabschussplänen nach § 22 Abs. 3 LJG entsprechend der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung zu erteilen oder zu versagen,
8. die Jagdkonzeption gemäß § 22 Abs. 7 LJG mit den jagdausübungsberechtigten Personen abzustimmen,
9. eine Begehung des Jagdbezirks nach § 28 Abs. 1 durchzuführen,
10. Vereinbarungen zur Kostentragung für gemäß § 23 Abs. 2 LJG anzulegende Weiserflächen zu treffen,
11. die Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der pachtenden Person zur Ausweisung einer Wildruhezone einzuholen,
12. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
13. den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die Jahresrechnung, die Versammlungsprotokolle, den Pachtvertrag oder das Jagdbezirkskataster zu gewähren,
14. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben, sowie
15. die Vertretung der Jagdgenossenschaft nach § 48 Abs. 1 durch ein Mitglied des Jagdvorstands zu bestimmen.

(4) Die vorsitzende Person hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen und die angezeigte oder die genehmigte

Satzung öffentlich auszulegen; sie hat Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,

3. die Liste der von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
4. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen sowie
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere Person zur Schriftführung bestellt wurde.

§ 7

Arten der Verpachtung

Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks kann erfolgen durch

1. öffentliche Ausbietung,
2. freihändige Vergabe oder
3. Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses.

§ 8

Verpachtung durch öffentliche Ausbietung

(1) Die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung (§ 7 Nr. 1) kann im Wege der mündlichen Versteigerung oder durch Einholung schriftlicher Gebote vorgenommen werden.

(2) Die Abgabe von Geboten kann auf den Kreis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft oder bei anderen jagdpachtfähigen Personen auf solche beschränkt werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer bestimmten Entfernung zum Jagdbezirk haben.

(3) Die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin oder vor Ablauf der Frist für die Abgabe schriftlicher Gebote ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung müssen Ort, Zeit und Art der Verpachtung (mündliche Versteigerung oder Abgabe schriftlicher Gebote), die Größe des Jagdbezirks, seine Zugehörigkeit zu einer Bewirtschaftungsgemeinschaft, die Größe der insgesamt durch Befriedung nicht bejagbaren Fläche, die Verteilung der übrigen Fläche auf Wald und Feld, die vorgesehene Pachtdauer sowie Angaben zu den in den letzten drei

Jagd Jahren vorgegebenen und nachgewiesenen Schalenwildabschüssen enthalten sein. Außerdem ist anzuzeigen, wo die Pachtbedingungen ausliegen oder wo sie angefordert werden können.

(4) Die Pachtbedingungen sind vor der Verpachtung mindestens acht Tage öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen

(5) Der Termin der mündlichen Versteigerung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Verpachtung und dem Verlesen der Pachtbedingungen. Die Jagdpachtfähigkeit der Pachtinteressierten ist festzustellen und es ist zu prüfen, ob § 20 Abs. 2 LJG der Pachtung des zu versteigernden Jagdbezirks entgegensteht. Vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten kann eine Mindestpachtsumme festgesetzt werden. Ein Gebot, das die Mindestpachtsumme nicht erreicht, ist unwirksam. Ein Gebot erlischt, wenn ein höheres abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Höchstbietenden bis zur Entscheidung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden. Die Versteigerung darf erst geschlossen werden, wenn trotz Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Sobald die Versteigerung geschlossen ist, darf ein Gebot nicht mehr angenommen werden.

(6) Die Ausschreibung zur Einholung schriftlicher Gebote muss sämtliche der in Absatz 3 genannten Angaben über den Jagdbezirk enthalten. Die schriftlichen Gebote dürfen erst in einem in der Ausschreibung festgesetzten öffentlichen Termin in Gegenwart von mindestens einer Zeugin oder einem Zeugen geöffnet werden. Ein Verzeichnis der Gebote ist anzufertigen.

(7) Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt sofort oder binnen zweier Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die mündliche Versteigerung oder auf die Öffnung der schriftlichen Gebote folgenden Tag.

§ 9

Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag

Soll der gemeinschaftliche Jagdbezirk an ein Mitglied des Jagdvorstands verpachtet werden, darf dieses in seiner Eigenschaft als Mitglied des Jagdvorstands nicht am Pachtvertrag mitwirken und hat sich gemäß § 4 Abs. 1 vertreten zu lassen.

§ 10

Niederschrift

Über die wesentlichen Vorgänge bei der Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Jagdvorstand zu unterzeichnen.

Teil 3

Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 11

Neuabgrenzung, Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Schwerpunktgebieten für des Rotwildvorkommens

(1) Die obere Jagdbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Neuabgrenzung oder eine Überprüfung der Außengrenze eines Schwerpunktgebiets vornehmen. Voraussetzung für die Zuteilung eines Jagdbezirks zu einem Schwerpunktgebiet ist das regelmäßige Vorkommen des Rotwilds sowie die Lebensraumeignung für das Rotwild in diesem Jagdbezirk.

(2) Die Feststellung des regelmäßigen Vorkommens erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Kreisjagdbeirats. Die Beurteilung der Lebensraumeignung soll insbesondere berücksichtigen:

1. die vorhandenen Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten,
2. die Wildschadensdisposition des Lebensraums im Hinblick auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Weinbau
3. die vorkommenden sonstigen Schalenwildarten,
4. die standörtliche Prädestination für das Auftreten von Wildkrankheiten und Tierseuchen sowie
5. wildbiologische Grundlagen.

(3) Sofern Rotwild nach Absatz 2 Satz 1 regelmäßig vorkommt, entscheidet die obere Jagdbehörde über die Anpassung der Außengrenze des Schwerpunktgebiets nach Prüfung der Lebensraumeignung unter besonderer Berücksichtigung des Schadenspotentials von Rotwild für die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Anhörung der unteren Jagdbehörde (§ 41 LJG), der unteren Landwirtschaftsbehörde (§ 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes), der unteren Forstbehörde, der betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaft sowie der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des betroffenen Jagdbezirks: Sofern Rotwild nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr regelmäßig vorkommt, entfällt die Prüfung der Lebensraumeignung.

(4) Die Anpassung der Außengrenze ist sowohl durch Beschreibung der neuen Grenzziehung für das Schwerpunktgebiet als auch durch kartenmäßige Darstellung ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die obere Jagdbehörde vollzieht die Anpassung der Außengrenze eines Schwerpunktgebiets durch Abgrenzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften gemäß § 12 nach.

(6) Die obere Jagdbehörde kann unmittelbar aneinander angrenzende Schwerpunktgebiete zu einem Schwerpunktgebiet zusammenfassen, wenn dies nach Anhörung der direkt betroffenen Bewirtschaftungsgemeinschaften zur Förderung einer lebensraumangepassten Bewirtschaftung von Rotwild nach einheitlichen Kriterien sinnvoll erscheint. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 12

Abgrenzung, Teilung oder Veränderung von Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

(1) In den Schwerpunktgebieten werden die Grundflächen jagdbezirksweise Bewirtschaftungsgemeinschaften zugeordnet.

(2) Die Abgrenzung, Teilung oder Veränderung der Bewirtschaftungsgemeinschaften erfolgt unter Berücksichtigung wildbiologischer Aspekte mit dem Ziel, zweckmäßige räumliche Voraussetzungen für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung von Rotwild zu schaffen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1. Anzahl der Jagdbezirke,
2. Struktur und Qualität des Lebensraums (z. B. Wald- und Offenlandanteile),
3. natürliche und künstliche Barrieren und
4. Einhaltung von Jagdbezirksgrenzen.

(3) Die Mindestgröße (Summe aller bejagbaren Grundflächen) einer Bewirtschaftungsgemeinschaft soll in der Regel 5000 Hektar betragen.

4) Zuständig für die Abgrenzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften ist die obere Jagdbehörde. Sie entscheidet nach Anhörung der betroffenen unteren Jagdbehörden.

§ 13

Ziel und Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild

(1) Das vorrangige Ziel der Bewirtschaftungsgemeinschaft ist gemäß § 17 Abs. 2 LJG die Vermeidung übermäßiger Wildschäden.

(2) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den jagdausübungsberechtigten Personen untereinander und den Jagdgenossenschaften, den Eigentümerinnen und Eigentümern oder nutznießenden Personen von Eigenjagdbezirken sowie den Jagdbehörden, den Forstbehörden und den anderen fachlich berührten Behörden,
2. Schätzung des Erhaltungszustands des Rotwilds auf der Basis der Abschussergebnisse und anderer geeigneter Methoden der Bestandsschätzung sowie Bewertung der Tragfähigkeit des vorhandenen Wildbestands in Bezug auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die landeskulturellen Gegebenheiten,
3. Erstellung eines Gesamtabschussplans, gegliedert nach Geschlecht und Klassen, und dessen Aufteilung auf die Jagdbezirke (Teilabschusspläne) in Hinblick auf die Hirsche der Klasse I und II,
4. Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne, insbesondere durch jagdbezirksübergreifende Bejagungskonzepte,
5. Vorgabe und Vollzug der Abschusskontrolle durch den körperlichen Nachweis erlegter Stücke Rotwild, sofern keine behördliche Abschussfestsetzung vorliegt; auf Wunsch sind die Jagdgenossenschaften sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutznießenden Personen von Eigenjagdbezirken am Vollzug der Abschusskontrolle zu beteiligen,
6. Erfassung der Jagdstrecke nach Geschlecht und Klassen,
7. Hinwirken auf eine wildschadensmindernde Verteilung des Wildbestands durch Erarbeitung eines jagdbezirksübergreifenden Konzepts zur Verbesserung des Lebensraums,
8. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschung,
9. Beteiligung an öffentlichen Planungen, die den Lebensraum des Rotwilds betreffen,
10. Fortbildung der jagdausübungsberechtigten Personen,
11. Beratung bei der Aufstellung von Jagdkonzeptionen gemäß § 22 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 4 Nr. 2 LJG,
12. Förderung einer jagdbezirksübergreifenden Wildbretvermarktung und
13. Zusammenarbeit mit anderen Bewirtschaftungsgemeinschaften.

Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer betroffener Belange sind insbesondere an den Beratungen zu Satz 1 Nr. 2, 3 und 7 zu beteiligen. Beschlüsse und Maßnahmen der Bewirtschaftungsgemeinschaft, die dem Gesetzeszweck des § 2

LJG entgegenstehen und insbesondere geeignet sind, die gemäß § 22 LJG geforderte Abschussgestaltung zu behindern, sind unzulässig.

§ 14

Organe der Bewirtschaftungsgemeinschaft

Organe der Bewirtschaftungsgemeinschaft sind:

1. die Versammlung und
2. der Vorstand.

§ 15

Versammlung

(1) Die Versammlung ist die Versammlung der jagdausübungsberechtigten Personen sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und der Jagdgenossenschaften (§ 17 Abs. 1 LJG). Jede jagdausübungsberechtigte Person kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen, für die Vertretung der Jagdgenossenschaften sowie der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken ist § 17 Abs. 3 LJG zu beachten.

(2) Die Versammlung beschließt über:

1. die Wahrnehmung der Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaft nach § 13 Abs. 2, sofern diese nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Vorstands,
4. die Anstellung von Personal und die Einberufung von Arbeitsgruppen; Angestellte mit Aufgaben der Geschäftsführung sollen die Ausbildung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger erfolgreich abgeschlossen oder die Befähigung für den Zugang zum dritten oder vierten Einstiegsamt im Forstdienst haben,
5. die Festsetzung der dem Vorstand und den Angestellten zu gewährenden Erstattungen und Vergütungen,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie

8. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(3) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder vertretenen bejagbaren Grundfläche; alle übrigen Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (§ 17 Abs. 1 LJG). Sind in einem Jagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Kann die Versammlung aufgrund außerordentlicher Umstände, wie etwa einer Pandemie und damit verbundener Versammlungsbeschränkungen oder höherer Gewalt nicht zusammentreten, werden ihre Aufgaben gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, mit Ausnahme der Festsetzung der dem Vorstand zu gewährenden Erstattungen und Vergütungen, sowie Nummer 7 bis zu einem nächstmöglichen Zusammentreten der Versammlung ausnahmsweise durch den Vorstand wahrgenommen. In diesem Fall ist die Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 6 beim nächstmöglichen Zusammentreten der Versammlung rückwirkend für das vergangene Jagdjahr zu treffen. Etwaige entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Bewirtschaftungsgemeinschaften finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft kann in ihrer Satzung bestimmen, dass die Versammlung und die Stimmabgabe auch digital durchgeführt werden können, sofern durch eine digitale Umsetzung die rechtlichen Vorgaben des LJG und dieser Verordnung gewahrt werden.

§ 16
Vorstand

(1) Der Vorstand der Bewirtschaftungsgemeinschaft besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei oder vier beisitzenden Personen als Vertretung der vorsitzenden Person, wobei die Reihenfolge der Vertretung innerhalb des Vorstands festgelegt wird. Die Ausübung der Geschäftsführung obliegt einer der beisitzenden Personen, sofern diese Aufgabe nicht auf eine dritte Person übertragen wurde.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält. Wählbar ist jede jagdausübungsberechtigte Person sowie jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines Eigenjagdbezirks und jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Jagdgenossenschaft (§ 17 Abs. 1 und 3 LJG). Solange die Bewirtschaftungsgemeinschaft keinen Vorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Vorstands von einer von der Aufsichtsbehörde benannten Person wahrgenommen; diese hat unverzüglich die Versammlung einzuberufen, ihr eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass ein

Vorstand gewählt wird. Kommt die nach Satz 4 benannte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nach, so führt die Aufsichtsbehörde die Maßnahmen durch.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt grundsätzlich fünf Jahre; sie beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des vorherigen Vorstands endet. Erfolgt die Wahl des neuen Vorstands erst nach dem 1. April, beginnt seine Amtszeit nach der Wahl und verkürzt sich entsprechend des Zeitraums, der zwischen dem 1. April und der Wahl liegt. Die Neuwahl soll spätestens drei und frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands stattfinden. Während der Amtszeit des Vorstands ausscheidende Mitglieder sind für die restliche Amtszeit durch die Versammlung nachzuwählen. Kann aufgrund außerordentlicher Umstände, wie etwa einer Pandemie und damit verbundener Versammlungsbeschränkungen oder höherer Gewalt trotz nahendem Ende der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstands nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr. Etwaige entgegenstehende Regelungen in den Satzungen der Bewirtschaftungsgemeinschaften finden insoweit keine Anwendung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der Vorstand vertritt die Bewirtschaftungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Versammlung gebunden. Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. die Aufgaben gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 6, 9, 10 und 13 sowie die durch die Versammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
3. das Verzeichnis der Jagdbezirke nach ihrer bejagbaren Grundfläche anzulegen und zu führen,
4. die Neuwahl des Vorstands vorzubereiten sowie
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Angestellte hinzuziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

(6) Hat die Versammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Vorstands die Befugnisse der Versammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Vorstand die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür der Versammlung zu deren nächster Versammlung bekannt zu geben. Verbleibt die Versammlung bei ihrem Beschluss, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

§ 17

Aufgaben der vorsitzenden Person

Die vorsitzende Person hat insbesondere

1. die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen und die angezeigte oder die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer führen zu lassen,
4. die Angestellten oder beauftragten Personen zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Bewirtschaftungsgemeinschaft zu überwachen sowie
5. die Liste der von den Mitgliedern (§ 17 Abs. 1 LJG) zu erhebenden Umlagen aufzustellen.

§ 18

Geschäftsjahr und Umlageforderungen

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Umlageforderungen an die Mitglieder (§ 17 Abs. 1 LJG) werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung in der Umlageliste fällig; sie werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) beigetrieben.

Teil 4

Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

§ 19

Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Die Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 LJG obliegt den gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und umfasst den Nachweis vertiefter Kenntnisse insbesondere in den Sachgebieten Jagdrecht, Jagdbetrieb, Tierschutz, Tiergesundheit, Ökologie der Wildarten sowie Wild- und Jagdschaden.

Teil 5

Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

§ 20

Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

(1) Die Vorlage der forstbehördlichen Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 LJG erfolgt jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres. Sie erfolgt

1. fünf Jahre nach Vorlage der letzten Stellungnahme, wenn in dieser keine Gefährdung des Waldentwicklungsziels durch die berücksichtigten Wildarten festgestellt wurde,
2. vier Jahre nach Vorlage der letzten Stellungnahme, wenn in dieser eine Gefährdung des Waldentwicklungsziels durch mindestens eine der berücksichtigten Wildarten festgestellt wurde und
3. drei Jahre nach Vorlage der letzten Stellungnahme, wenn in dieser eine erhebliche Gefährdung des Waldentwicklungsziels durch mindestens eine der berücksichtigten Wildarten festgestellt wurde.

In Jagdbezirken, in denen erstmals eine forstbehördliche Stellungnahme anzufertigen ist, erfolgt die Erhebung der Schäden und die darauf basierende Anfertigung der Stellungnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Hat in einem Jagdbezirk eine Erhebung von Schäden stattgefunden, ohne dass in der Folge eine forstbehördliche Stellungnahme erstellt wurde, erfolgt die Erhebung der Schäden und die darauf basierende Anfertigung der Stellungnahme vier Jahre nach Durchführung der letzten Erhebung.

(2) Soll von den jeweils zuständigen Fachbehörden für einen Jagdbezirk eine fachbehördliche Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 3 oder 4 LJG abgegeben werden, so ist diese der zuständigen Behörde gleichzeitig mit einer für diesen Jagdbezirk nach Absatz 1 vorzulegenden forstbehördlichen Stellungnahme vorzulegen.

Teil 6

Fütterung und KIRRung von Schalenwild

§ 21

Fütterung

(1) Fütterung ist jede Form der Darreichung von Futtermitteln, Nährstoffen oder Nahrungsergänzungstoffen an das Wild. Keine Fütterung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Daueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer,
2. Wildäcker außerhalb des Waldes und
3. Salzlecken.

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde entscheidet. Antragsberechtigt ist die jagdausübungsberechtigte Person.

§ 22 Futtermittel

Für die Fütterung von Schalenwild sind ausschließlich Heu, Grassilage sowie heimische Feld- und Baumfrüchte zugelassen. Bei der Fütterung einer einzelnen Wildart ist zu gewährleisten, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben.

§ 23 Kirrung

- (1) Die Kirrung dient ausschließlich dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen.
- (2) Die Kirrung von Schwarzwild bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn
 1. im Jagdbezirk für die ersten angefangenen 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei Kirrstellen und je weitere angefangene 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als eine Kirrstelle eingerichtet werden,
 2. die Kirrstellen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen,
 3. als Kirrmittel ausschließlich Getreide, einschließlich Mais, in jeweils unveränderter Form ausgebracht wird,
 4. je Kirrstelle nicht mehr als 1 Liter Kirrmittel ausgebracht wird,
 5. das Ausbringen des Kirrmittels von Hand erfolgt,
 6. das Kirrmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist und

7. die Lage der Kirschstellen von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 der unteren Jagdbehörde angezeigt worden ist.

(3) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall die Kirschung von Rehwild mit Apfeltrester auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person genehmigen, wenn die Abschusserfüllung erschwert oder unzureichend ist.

§ 24

Beseitigungspflicht

Wer eine nicht genehmigte Fütterung oder Kirschung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 25

Ausnahmen

(1) In vollständig eingezäunten und gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild gesicherten Jagdgehögen ist die Fütterung und Kirschung von Schalenwild zulässig; § 21 Abs. 2, die §§ 22 und 23 Abs. 2 und 3 und § 24 und § 64 Nr. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) Die obere Jagdbehörde kann die Fütterung von Schalenwild zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zum Zweck der Verabreichung von Impfstoffen oder Medikamenten räumlich und zeitlich begrenzt genehmigen.

Teil 7

Wildruhezonen

§ 26

Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen

(1) Die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 LJG erforderliche Anzeige zur Ausweisung einer Wildruhezone muss die Gründe für die Ausweisung, eine Beschreibung der Grenzen sowie Hinweise zur Begrenzung des Betretungsrechts im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 LJG und der Jagdausübung enthalten. Die nach § 28 Abs. 1 und 3 LJG erforderlichen Zustimmungen sind vorzulegen.

(2) Bei der Kenntlichmachung einer Wildruhezone haben die Ausweisenden im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 LJG die von der obersten Jagdbehörde gemachten Vorgaben zu beachten und die Hinweise an den in eine Wildruhezone führenden Straßen und Wegen anzubringen.

Teil 8 **Abschussregelungen und Jagdkonzeption**

§ 27 **Einteilung des Schalenwilds in Klassen**

Das Schalenwild wird in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. Männliches Wild

a) Rotwild

Hirschkalber (im ersten Lebensjahr)	IV
Schmalspießer (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)	III.2
junge Hirsche (zwei- bis dreijährig)	III.1
mittelalte Hirsche (vier- bis neunjährig)	II
reife Hirsche (zehnjährig und älter)	I

b) Damwild

Hirschkalber (im ersten Lebensjahr)	IV
Schmalspießer (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)	III.2
junge Hirsche (zwei- bis dreijährig)	III.1
mittelalte Hirsche (vier- bis achtjährig)	II
reife Hirsche (neunjährig und älter)	I

c) Muffelwild

Lämmer (im ersten Lebensjahr)	IV
-------------------------------	----

Jährlinge (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)	III
mittelalte Widder (zwei- bis vierjährig)	II
reife Widder (fünfjährig und älter)	I

d) Rehwild

Kitze (im ersten Lebensjahr)

Böcke (einjährig und älter)

e) Schwarzwild

Frischlinge (im ersten Lebensjahr)

Überläufer (im zweiten Lebensjahr)

Keiler (im dritten Lebensjahr und älter)

2. Weibliches Wild

a) Rot- und Damwild

Kälber (im ersten Lebensjahr)

Schmaltiere (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)

Alttiere (zweijährig und älter)

b) Muffelwild

Lämmer (im ersten Lebensjahr)

Schmalschafe (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)

Schafe (zweijährig und älter)

c) Rehwild

Kitze (im ersten Lebensjahr)

Schmalrehe (einjährig, im vorangegangenen Jagdjahr gesetzte Stücke)

Ricken (zweijährig und älter)

d) Schwarzwild

Frischlinge (im ersten Lebensjahr)

Überläufer (im zweiten Lebensjahr)

Bachen (im dritten Lebensjahr und älter)

§ 28

Abschussvereinbarung, Abschusszielsetzung, Gesamtabschussplan, Teilabschussplan

(1) Im Vorfeld einer Abschussvereinbarung oder der Abgabe einer auf den Jagdbezirk bezogenen Stellungnahme zum Teilabschussplan sollen die Verpachtenden und die jagdausübungsberechtigten Personen den Jagdbezirk gemeinsam begehen; Vertreterinnen oder Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, vorhandener Dam- oder Muffelwildringe sowie Berührte sonstiger Interessen sind zur Teilnahme einzuladen. Vorhandene Dam- oder Muffelwildringe können den jagdausübungsberechtigten Personen bis zum 15. März ihre Beiträge zur Bewirtschaftung dieser Wildarten innerhalb des Bewirtschaftungsgebiets vorlegen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die jagdausübungsberechtigte Person dieser die Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

(3) Unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Wildpopulation entwickelt die Bewirtschaftungsgemeinschaft den Gesamtabschussplan. Die Angaben zu den angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes als Bestandteil der Teilabschusspläne für die Jagdbezirke sind im Anhalt an die Wildschadenssituation und die räumliche Verteilung des Rotwilds sowie unter Würdigung abgegebener auf den Jagdbezirk bezogener Stellungnahmen zu machen.

(4) Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutznießende Person des betreffenden Eigenjagdbezirks oder die Jagdgenossenschaft kann die Erteilung des Einvernehmens zum Teilabschussplan versagen, wenn dieser die Wildschadenssituation oder die Höhe oder die Geschlechterverteilung des vorhandenen Wildbestands nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft ist zeitnah durch Rücksendung des Teilabschussplans über die Erteilung oder die Versagung des Einvernehmens zu informieren. Bei Versagung des Einvernehmens kann die Bewirtschaftungsgemeinschaft ihre Abschussplanung nachbessern und erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorlegen.

(5) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft legt den nach den Absätzen 3 und 4 einvernehmlich erstellten Teilabschussplan spätestens zum 31. März gemeinsam mit dem Gesamtabschussplan der nach § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 zuständigen Behörde vor. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Einvernehmen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 4 LJG als nicht nachgewiesen; § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 LJG findet Anwendung.

(6) Für die Abschussvereinbarungen, die Abschusszielsetzungen, den Gesamtabschussplan und die Teilabschusspläne sind die durch die oberste Jagdbehörde vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

§ 29

Beanstandung und Abschussfestsetzung

(1) Die Frist zur Beanstandung der vorgelegten Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne beträgt vier Wochen nach Vorlage bei der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 LJG zuständigen Behörde; nach Ablauf dieser Frist gelten diese als nicht beanstandet.

(2) Beanstandete Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne gelten als vorläufig.

(3) Setzt die zuständige Behörde oder die obere Jagdbehörde einen Abschussplan für Rotwild fest, informiert sie hierüber auch die Bewirtschaftungsgemeinschaft. Der Mindestabschussplan ersetzt insoweit den entsprechenden Teilabschussplan. Satz 1 gilt entsprechend für die Information an vorhandene Dam- oder Muffelwildringe.

(4) Die behördliche Abschussfestsetzung für Schalenwild erfolgt in der Regel für ein Jagdjahr; sie kann nach Ermessen der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 oder 2 LJG zuständigen Behörde für eine Dauer von bis zu drei Jagdjahren erfolgen. Bei einer dreijährigen Abschussfestsetzung ist im ersten Jahr der Laufzeit des Abschussplans mindestens ein Drittel des insgesamt festgesetzten Abschusses zu tätigen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht bei einer Abschussfestsetzung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 LJG.

(5) Ein gemäß § 22 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 LJG festgesetzter Abschussplan ist hinsichtlich der Gesamtstückzahl der Wildart mindestens zu erfüllen. Dabei dürfen die Abschussvorgaben für Hirsche und Widder der Klassen I und II nicht, die der Klassen III um höchstens 20 v. H. überschritten werden. Die Abschussvorgabe für männliche Stücke kann durch Erlegung in einer geringeren Klasse oder durch Erlegung einer entsprechenden zusätzlichen Anzahl von weiblichen Stücken erfüllt werden. Auf die Erfüllung eines Mindestabschussplans wird ausschließlich gemäß § 31 Abs. 4 körperlich nachgewiesenes Wild angerechnet.

§ 30 Jagdkonzeption

(1) Bei der Erstellung einer Jagdkonzeption gemäß § 22 Abs. 7 Satz 1 oder Satz 4 Nr.2 LJG soll die Wildbiologie und das Verhalten der betroffenen Wildart berücksichtigt werden. Zur Umsetzung der Vorgaben aus § 22 Abs. 7 Satz 1 LJG sollen insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen werden:

1. Effizienz und Intensität der Jagdmethoden im Jahresverlauf, wie etwa durch die Anwendung der Schwerpunkt- und Intervalljagd,
2. Lebensraumverbesserung durch Schaffung und Sicherung ausreichender Äsungs- und Ruhebereiche,
3. besonders wildschadensgeneigte Grundflächen, auf denen vorrangig eine Wildreduktion erforderlich ist und solche, auf denen der Jagddruck reduziert werden kann,
4. Ausstattung der wildschadensgeneigten Flächen mit angepassten und ausreichenden jagdlichen Einrichtungen und Bejagungskorridoren,
5. Methoden zur Senkung von Störungen bei störungsempfindlichen Wildarten, unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und
6. weitere Beiträge zur Wildschadensminimierung der Nutzungsberechtigten.

(2) Die Jagdkonzeption muss auch die Gegebenheiten des Offenlands im Jagdbezirk und dessen Bejagungsnotwendigkeit miteinbeziehen. Bei der Erstellung können neben den Bewirtschaftungsgemeinschaften oder vorhandenen Dam- oder Muffelwildringen auch die Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister beratend eingebunden werden.

§ 31 Abschussnachweisung

(1) Für die Meldung gemäß § 22 Abs. 8 LJG sind die von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Formblätter oder die von den Jagdbehörden bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden.

(2) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben eine jährliche Wildnachweisung für das jeweils abgelaufene Jagdjahr spätestens bis zum 5. April der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Zusätzlich haben sie über den Abschuss von Schalenwild eine Abschussliste auf aktuellem Stand zu führen. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft informiert die zuständige Behörde über den Erfüllungsstand des Gesamtabschussplans jeweils zum 31. März.

(3) Wird der Nachweis gemäß Absatz 2 Satz 2 unter Nutzung der von der obersten Jagdbehörde vorgegebenen Formblätter geführt, ist er auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Er erfolgt nach Art, Geschlecht und Klasse; darüber hinaus sind überprüfbare Angaben zum Verbleib des Stückes zu machen.

(4) Sofern ein Mindestabschussplan festgesetzt ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person im Umfang der Festsetzung das in ihrem Jagdbezirk erlegte Wild durch eine Wildmarke zu kennzeichnen und unter Angabe der Wildmarkennummer der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen. Das gekennzeichnete Wild ist für eine Kontrolle drei Werktage nach Eingang der Anzeige in geeigneter Weise vorzuhalten. Sofern eine Aufbewahrung des Wildes über den geforderten Zeitraum im Einzelfall nicht zumutbar ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person dies unter Angabe der Gründe so frühzeitig mitzuteilen, dass eine Kontrolle noch möglich ist. Die Ausgabe der zu verwendenden Wildmarken und die Durchführung der Kontrolle obliegt der zuständigen Behörde; diese kann Personen, die in den zu kontrollierenden Jagdbezirken weder jagdausübungsberechtigt noch Jagdgast sind, mit diesen Aufgaben beauftragen. Liegt der betroffene Jagdbezirk innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Rotwild, soll die beauftragte Person nach Möglichkeit auf Vorschlag der Bewirtschaftungsgemeinschaft bestimmt werden.

§ 32

Feststellung des günstigen Erhaltungszustands

(1) Der Erhaltungszustand einer Wildart ist als günstig zu betrachten, wenn

1. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik des Wildes anzunehmen ist, dass dieses ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem es angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern.

(2) Für nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Wildarten, für die eine Jagdzeit festgesetzt ist, wird der jeweilige Erhaltungszustand von der oberen Jagdbehörde bewertet, soweit nicht offensichtlich von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Ist der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben, setzt die obere Jagdbehörde die für die Abschussfestsetzung zuständigen unteren Jagdbehörden zwecks Anwendung des § 22 Abs. 6 Satz 1 LJG unverzüglich in Kenntnis. Die Anwendung des § 22 Abs. 6 Satz 3 LJG bleibt unberührt.

Teil 9

Jagdzeiten

§ 33

Bestimmung der Jagdzeiten

(1) Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 24 Abs. 3 LJG und des in § 24 Abs. 2 LJG vorgegebenen Schutzes der Elterntiere sowie der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und 7 darf die Jagd ausgeübt werden auf

1. Rotwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar

Schmaltiere, Schmalspießer vom 1. Mai bis 31. Januar

Alttiere, Hirsche vom 1. August bis 31. Januar

2. Damwild

Kälber vom 1. August bis 31. Januar

Schmaltiere, Schmalspießer vom 1. Mai bis 31. Januar

Alttiere, Hirsche vom 1. August bis 31. Januar

3. Sikawild

ganzjährig

4. Muffelwild

Schmalschafe, Jährlinge vom 1. Mai bis 31. Januar

Lämmer, Schafe, Widder vom 1. August bis 31. Januar

5. Rehwild

Schmalrehe, Böcke vom 1. Mai bis 31. Januar

	Kitze, Ricken	vom 1. September bis 31. Januar
6.	Chinesische Muntjaks	ganzjährig
7.	Schwarzwild	ganzjährig
8.	Feldhasen	vom 1. Oktober bis 31. Dezember
9.	Wildkaninchen	ganzjährig
10.	Wölfe	vom 1. Juli bis 31. Oktober
11.	Füchse	vom 1. Juli bis 28. Februar
12.	Stein- und Baummarder	vom 1. August bis 28. Februar
13.	Hermeline	vom 1. August bis 28. Februar
14.	Dachse	vom 1. August bis 31. Dezember
15.	Waschbären	ganzjährig
16.	Marderhunde	ganzjährig
17.	Minke	ganzjährig
18.	Bisams	ganzjährig
19.	Nutrias	ganzjährig
20.	Fasanen	vom 1. Oktober bis 15. Januar
21.	Ringeltauben	vom 1. August bis 20. Februar
22.	Graugänse	vom 1. August bis 31. August und vom 1. November bis 31. Januar

23.	Kanadagänse	ganzjährig
24.	Nilgänse	ganzjährig
25.	Stockenten	vom 1. September bis 15. Januar
26.	Schwarzkopfruderente	ganzjährig
27.	Waldschnepfen	vom 16. Oktober bis 15. Januar
28.	Blässhühner	vom 11. September bis 15. Januar
29.	Rabenkrähen	vom 1. August bis 20. Februar
30.	Elstern	vom 1. August bis 20. Februar

(2) Die untere Jagdbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich oder für einzelne Jagdbezirke Schonzeiten für Schwarzwild und Wildkaninchen vorgeben, wenn der Schutz vor Tierseuchen gewährleistet ist und Beeinträchtigungen der Landnutzung durch Wildschäden nicht vorliegen.

(3) Jungtiere von Fuchs und Dachs dürfen in dem zur Vermeidung von Tierseuchen oder Schäden in der Landwirtschaft (gilt für den Dachs) gebotenen Umfang ganzjährig bejagt werden.

(4) Juvenile Ringeltauben dürfen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig bejagt werden.

(5) In der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober darf die Jagd auf Graugänse auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang ausgeübt werden.

(6) Vorbehaltlich einer Regelung nach § 22 Abs. 6 Satz 3 LJG darf die Jagd auf Rebhühner nach Vorgabe des § 22 Abs. 6 Satz 1 LJG in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober nur durchgeführt werden in Jagdbezirken mit einer Besatzdichte des Rebhuhns von mehr als 3,0 Revierpaaren pro 100 ha bejagbarer Offenlandfläche. Die Feststellung der Besatzdichte durch Zählung im Frühjahr obliegt der jagdausübungsberechtigten Person. Die jagdausübungsberechtigte Person muss die beabsichtigte Durchführung der Zählung der unteren Jagdbehörde rechtzeitig im Vorfeld anzeigen und teilt dieser das Zählergebnis zur Prüfung und zur gegebenenfalls erfolgenden Festsetzung eines höchstzulässigen Abschusses mit.

(7) In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli kann die untere Jagdbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder für einzelne Jagdbezirke die Jagd auf Rabenkrähen auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang im Benehmen mit dem zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum genehmigen.

(8) Die Jagd darf nur in solchen Zeiträumen einschließlich Tageszeiten ausgeübt werden, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für Jägerinnen und Jäger die Gefahr der Verwechslung von Wildarten nicht besteht.

Teil 10

Fallen, besondere Fachkenntnisse

§ 34

Nachweis von Fachkenntnissen

(1) Über die Zulassung von Fallen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k LJG entscheidet die obere Jagdbehörde.

(2) Der Nachweis der Fachkenntnis für die Fallenjagd nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i LJG gilt als erbracht, wenn die Jägerprüfung in Rheinland-Pfalz nach dem 1. April 1996 abgelegt oder die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang bei einer gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder einer Jagdschule nachgewiesen werden kann. Die Lehrgangsinhalte müssen dabei insbesondere die Anforderungen an die tierschutzgerechte Bauart sowie die tierschutzgerechte Kontrolle und Entnahme vermitteln.

(3) Der Nachweis der Fachkenntnis für die Baujagd nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe l LJG gilt als erbracht durch die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang bei einer gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder einer Jagdschule.

Teil 11

Bewirtschaftungsgebiete für Dam- und Muffelwild

§ 35

Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild

(1) Die obere Jagdbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Neuabgrenzung oder eine Überprüfung der Außengrenze eines Bewirtschaftungsgebiets für Dam- oder Muffelwild vornehmen. Voraussetzung zur

Zuteilung eines Jagdbezirks zu einem Bewirtschaftungsgebiet ist das regelmäßige Vorkommen der Wildart sowie die Lebensraumeignung für die Wildart in diesem Jagdbezirk.

(2) Die Feststellung des regelmäßigen Vorkommens erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Kreisjagdbeirats. Die Beurteilung der Lebensraumeignung soll insbesondere berücksichtigen

1. die vorhandenen Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten,
2. die Wildschadensdisposition des Lebensraums im Hinblick auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Weinbau
3. die vorkommenden sonstigen Schalenwildarten,
4. die standörtliche Prädestination für das Auftreten von Wildkrankheiten und Tierseuchen sowie
5. wildbiologische Grundlagen.

(3) Sofern die Wildart nach Absatz 2 Satz 1 regelmäßig vorkommt, entscheidet die obere Jagdbehörde über die Anpassung der Außengrenze des Bewirtschaftungsgebiets nach Prüfung der Lebensraumeignung unter besonderer Berücksichtigung des Schadenspotentials der Wildart für die vorhandene land- und forstwirtschaftliche Nutzung nach Anhörung der unteren Jagdbehörde (§ 41 LJG), der unteren Landwirtschaftsbehörde (§ 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes), der unteren Forstbehörde, eines vorhandenen Dam- oder Muffelwildrings und mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des betroffenen Jagdbezirks; sofern die Wildart nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr regelmäßig vorkommt, entfällt die Prüfung der Lebensraumeignung.

(4) Die Anpassung der Außengrenze ist sowohl durch Beschreibung der neuen Grenzziehung für das Bewirtschaftungsgebiet als auch durch kartenmäßige Darstellung ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Die obere Jagdbehörde kann unmittelbar aneinander angrenzende Bewirtschaftungsgebiete zu einem Bewirtschaftungsgebiet zusammenfassen, wenn dies nach Anhörung der vorhandenen, direkt betroffenen Dam- oder Muffelwildringe zur Förderung einer lebensraumangepassten Bewirtschaftung der Wildart nach einheitlichen Kriterien sinnvoll erscheint. Absatz 4 gilt entsprechend.

Teil 12

Führerinnen und Führer von Schweißhunden

§ 36

Anerkennung und Kenntlichmachung

(1) Die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden nach § 33 Abs. 4 Satz 1 LJG erfolgt im Rahmen des von der oberen Jagdbehörde festgestellten Bedarfs auf der Grundlage dieser Vorschrift und den sie ergänzenden Vorgaben der obersten Jagdbehörde. Sie obliegt den gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im gegenseitigen Einvernehmen; kommt das Einvernehmen nicht zustande, ist die Person anzuerkennen, die in den vergangenen drei Jagdjahren die meisten erfolgreichen Nachsuchen nachweisen kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestehende behördliche Anerkennungen. Diese und die hierzu erteilten behördlichen Ausweise bestehen solange fort, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind.

(3) Anerkannt werden können Führerinnen und Führer von Hannoverschen Schweißhunden, Bayrischen Gebirgsschweißhunden und Alpenländischen Dachsbracken. Stehen nicht genügend Schweißhunde der genannten Rassen zur Verfügung, können Führerinnen und Führer anderer Jagdhunderassen mit annähernd vergleichbarer Eignung als Führerinnen und Führer von Schweißhunden anerkannt werden. Der Nachweis über eine spezielle Schweißprüfung des Hundes ist zu erbringen.

(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(5) Anerkannte Führerinnen und Führer von Schweißhunden haben bei der Durchführung von Nachsuchen eine Bescheinigung über ihre Anerkennung mit sich zu führen.

Teil 13

Wild- und Jagdschaden

§ 37

Wildschadensschätzerin, Wildschadensschätzer

(1) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden bestellt die Landwirtschaftskammer schriftlich Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer. Diese müssen die von der Landwirtschaftskammer festgelegten Vorgaben zur Qualifikation erfüllen und von ihr anerkannt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt widerruflich. Die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer hat die Rechte und Pflichten einer oder eines Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die bestellte Wildschadensschätzerin oder der bestellte Wildschadensschätzer erhält eine

Vergütung in entsprechender Anwendung der für Sachverständige geltenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), wobei das Honorar entsprechend § 9 Abs. 1 JVEG nach Nummer 14 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG bemessen wird.

§ 38

Einleitung des Vorverfahrens

(1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat die geschädigte Person mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihr und der ersatzpflichtigen Person nicht möglich war, sowie Angaben zur Schadenshöhe zu machen. Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 und 4 LJG angemeldet, so beauftragt die Verwaltung der zuständigen verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt eine bestellte Wildschadensschätzerin oder einen bestellten Wildschadensschätzer und beraumt zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Zu diesem Termin sind die Beteiligten zu laden, sie sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 36 LJG oder § 39 LJG zum Schadensersatz Verpflichteten.

(2) Jede beteiligte Person kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundflächen die Festsetzung des Schadens in einem weiteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn nicht nach dem Umfang des Schadens bereits feststeht, dass eine volle Entschädigung zu gewähren ist. Die Ermittlung ist jedoch soweit durchzuführen, dass die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederaufbau nicht behindert wird. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Bei verspäteter Anmeldung lehnt die Verwaltung der zuständigen verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt die Einleitung des Vorverfahrens durch schriftliche Mitteilung ab. Die schriftliche Mitteilung ist zu begründen, mit einem Hinweis auf § 40 Abs. 2 Satz 3 LJG zu versehen und zuzustellen.

§ 39

Durchführung des Ortstermins, Anfertigung der Niederschrift, Gütliche Einigung

(1) Die bestellte Wildschadensschätzerin oder der bestellte Wildschadensschätzer leitet den Termin, erstellt eine Niederschrift und leitet diese schnellstmöglich der Verwaltung der zuständigen verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt zu.

(2) Kommt bei dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so ist dies in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss in diesem Fall insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Verteilung der Kosten des Vorverfahrens enthalten; sie ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen und gemeinsam mit der Entscheidung der Kosten des Vorverfahrens zuzustellen. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt die bestellte Wildschadensschätzerin oder der bestellte Wildschadensschätzer den entstandenen Schaden in der Niederschrift fest. Die Niederschrift muss in diesem Fall

1. die Bezeichnung und Kulturart der beschädigten Grundfläche,
 2. die Schadensursache (Wildart), den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
 3. den Schadensbetrag und die Berechnungsart und
 4. eine Aufstellung über die Vergütung der bestellten Wildschadensschätzerin oder des bestellten Wildschadensschätzers für die Feststellung des Schadens
- enthalten.

§ 40 Vorbescheid

(1) Auf Grundlage der Niederschrift nach § 39 Abs. 3 erlässt die zuständige verbandsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt einen schriftlichen Vorbescheid. Der Vorbescheid muss die Bezeichnung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter, die Höhe des festgestellten Schadens gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der Niederschrift und den Tag der Entscheidung enthalten. Er ist mit einer Begründung zu versehen.

(2) Die zuständige verbandsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreie oder große kreisangehörige Stadt stellt auf der Grundlage des festgestellten Schadensbetrags das Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens fest und fügt dem Vorbescheid eine Entscheidung über die Kosten des Vorverfahrens bei, § 40 Abs. 4 Sätze 3 und 4 LJG sind zu beachten.

(3) Gegenstand der Kostenentscheidung sind:

1. die Vergütung der bestellten Wildschadensschätzerin oder des bestellten Wildschadensschätzers,
2. die Verwaltungsgebühr und

3. die Auslagen der zuständigen verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt.

(4) Der Vorbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 LJG zu versehen; diese ist auf die Kostenentscheidung zu erstrecken. Im Hinblick auf eine selbstständige Anfechtung der Kostenentscheidung ist die Rechtsbehelfsbelehrung um einen Hinweis auf das insoweit maßgebliche Verfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zu ergänzen.

§ 41 Kostenteilung

Bei der Verteilung der Kosten des Vorverfahrens auf die Beteiligten sind keine geringeren Anteile als ein Zehntel zu bilden.

§ 42 Zwangsvollstreckung

(1) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung und aus dem Vorbescheid findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung statt. Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Vorbescheid gelten die §§ 717 bis 719 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Verwaltung der zuständigen verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt ihren Sitz hat.

§ 43 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen

(1) Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 38 Abs. 2 LJG sind insbesondere anzusehen:

1. gegen Rot-, Dam- und Muffelwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,80 m,
2. gegen Rehwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,50 m, der an Erdpfählen so befestigt ist, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist,

4. gegen Wildkaninchen Drahtgeflechtzaun in Höhe von mindestens 1,30 m über der Erde, mindestens 20 cm in die Erde eingegraben und höchstens 40 mm Maschenweite.

In Jagdbezirken, in denen Schwarzwild vorkommt, ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 der Drahtgeflechtzaun wie in Satz 1 Nr. 3 beschrieben zu befestigen.

(2) Einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 steht eine Schutzvorrichtung anderer Bauart mit derselben Schutzwirkung gleich.

Teil 14

Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

§ 44

Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

(1) Die Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 42 Abs. 1 LJG erfolgt auf Antrag durch die oberste Jagdbehörde. Sie ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. sich entsprechend ihrer Satzung hauptsächlich, dauerhaft und tatsächlich mit dem Jagdwesen befasst und die Interessen von Jägerinnen und Jägern vertritt,
2. im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat und in diesem Land landesweit tätig ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an Gremien nach dem Landesjagdgesetz, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt und
6. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

Von einer Anerkennung nach Satz 1 sind Vereinigungen ausgeschlossen, die ihrerseits Teil eines nach den Sätzen 1 und 2 anerkennbaren Verbands oder dessen Dachverband sind. Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 4 sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann die Anerkennung mit der Auflage verbinden, Änderungen der gemäß Absatz 1 Satz 2 geprüften Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 wegfallen.

(3) Die oberste Jagdbehörde veröffentlicht eine Liste der von ihr anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf ihrer Internetseite.

Teil 15

Landesjagdbeirat, Kreisjagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister

§ 45

Bildung des Landesjagdbeirats

(1) Die Mitglieder des Landesjagdbeirats werden von der obersten Jagdbehörde berufen.

(2) Dabei erfolgt die Berufung der Vertreterin oder des Vertreters

1. der Landwirtschaft auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
2. der Forstwirtschaft auf gemeinsamen Vorschlag des Landeswaldausschusses und der obersten Forstbehörde,
3. der Jagdgenossenschaften auf gemeinsamen Vorschlag des Waldbesitzerverbands Rheinland-Pfalz e.V., der Bauern- und Winzerverbände Rheinland-Nassau e. V. und Rheinland-Pfalz Süd e. V. und des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz]
4. der Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz,
5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken auf gemeinsamen Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz,
6. der Pachtenden im Sinne des § 18 LJG auf gemeinsamen Vorschlag der gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger,
7. der Bewirtschaftungsgemeinschaften auf Vorschlag der oberen Jagdbehörde
8. jeder nach § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger auf Vorschlag der jeweiligen anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger,
9. der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde,
10. der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände auf Vorschlag der obersten

Veterinärbehörde,

11. der Jagdwissenschaft auf Vorschlag der obersten Jagdbehörde,
12. der Agrarwissenschaft auf Vorschlag der obersten Agrarbehörde sowie
13. der Forstwissenschaft auf Vorschlag der obersten Forstbehörde.

(3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Vorschlagsberechtigten haben der obersten Jagdbehörde für jedes Mitglied und für jedes stellvertretende Mitglied jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die oberste Jagdbehörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Landesjagdbeirats mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, soll eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, soll eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit den Vorschlagsberechtigten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; der obersten Jagdbehörde sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollen ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdgenossenschaften muss Mitglied einer in Rheinland-Pfalz gelegenen Jagdgenossenschaft sein, die Vertreterin oder der Vertreter der pachtenden Personen muss einen in Rheinland-Pfalz gelegenen Jagdbezirk gepachtet haben und die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken muss Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines in Rheinland-Pfalz gelegenen Eigenjagdbezirks sein.

(5) Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 4 weg, so erlischt die Mitgliedschaft im Landesjagdbeirat. Scheidet auch das stellvertretende Mitglied aus, dann soll für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen werden.

(6) Die Mitglieder des Landesjagdbeirats üben ihre Tätigkeit auf die Dauer von fünf Jahren aus. Für die Teilnahme an Sitzungen des Landesjagdbeirats erhalten dessen Mitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird, sowie Fahrtkostenersatz oder Wegegeld wie die Beisitzer der Stadt- und Kreisrechtsausschüsse entsprechend § 3 der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen vom 19. September 1960(GVBl. S. 237, BS 303-1-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46

Bildung der Kreisjagdbeiräte

(1) Für die Berufung in den Kreisjagdbeirat werden benannt:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Forstwirtschaft von der oberen Forstbehörde,
3. die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdgenossenschaften von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
4. die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinden vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
5. die Vertreterin oder der Vertreter der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild von der unteren Jagdbehörde,
6. die Vertreterin oder der Vertreter jeder nach § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, soweit sie auf Kreisebene organisiert ist, von der jeweiligen anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger sowie
7. die Vertreterin oder der Vertreter der auf Kreisebene organisierten, anerkannten Naturschutzverbände, mit Ausnahme der bereits nach Nr. 6 repräsentierten Vereinigungen, von der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Für die Berufung in den Kreisjagdbeirat werden gewählt:

1. die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken von den Eigentümerinnen, Eigentümern und nutznießenden Personen der im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats gelegenen Eigenjagdbezirke,
2. die Vertreterin oder der Vertreter der pachtenden Personen von den Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats einen Jagdbezirk gepachtet haben.
3. die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber von den Inhaberinnen und Inhabern gültiger Jahresjagdscheine, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben,

(3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen oder zu wählen. Für die Mitglieder nach Absatz 1 und ihre Stellvertretungen gilt § 45 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Benennung oder die Wahl von Mitgliedern ist der zuständigen

unteren Jagdbehörde bis spätestens 30. April des Jahres, in dem die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Kreisjagdbeirats abläuft, mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied darf nur eine Interessengruppe vertreten, kann aber einem anderen Kreisjagdbeirat angehören.

(5) Die benannten Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 sollen ihren ständigen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats haben. Die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nr. 1 muss Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats gelegenen Eigenjagdbezirks sein; die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 muss einen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats gelegenen Jagdbezirk gepachtet haben; die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nr. 3 muss ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats haben.

(6) Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 2 weg, so erlischt die Mitgliedschaft im Kreisjagdbeirat. Scheidet auch das stellvertretende Mitglied aus, dann soll für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied benannt oder gewählt werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied aus dem Kreisjagdbeirat ausscheidet.

(7) § 45 Abs. 6 gilt entsprechend. Kann aufgrund außerordentlicher Umstände, wie etwa einer Pandemie und damit verbundener Versammlungsbeschränkungen oder höherer Gewalt trotz nahendem Ende der Amtszeit eine Neuwahl nach den Absätzen 2 und 3 nicht stattfinden, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr.

§ 47

Wahl der Vertretungen für den Kreisjagdbeirat

(1) Die Wahl der gemäß § 46 Abs. 2 zu wählenden Personen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird von der zuständigen unteren Jagdbehörde angeordnet und von einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Jagdbehörde geleitet. Sie hat Ort und Zeit der Wahl rechtzeitig den wahlberechtigten Personen bekannt zu geben. Die zu wählenden Personen werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach Durchführung der Wahl hat die Person, der die Wahlleitung obliegt, die Zustimmung der Gewählten einzuholen.

(2) Für die Wahl der gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 zu wählenden Person sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter hat jede wahlberechtigte Person je angefangenen 100 ha der ihr insgesamt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisjagdbeirats zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme. Für die Wahl der gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu wählenden Personen sowie deren Stellvertreterinnen und

Stellvertreter hat jede wahlberechtigte Person jeweils eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 48

Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters

(1) Für die Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters gilt § 47 Abs. 1 entsprechend. Die Wahl ist geheim; sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Personen durch Zuruf erfolgen. Jede wahlberechtigte Person (§ 46 Abs. 5 Satz 2 LJG) hat eine Stimme; die Stimmabgabe für die Jagdgenossenschaft erfolgt durch das gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 15 bestimmte Mitglied des Jagdvorstands. Die Vertretung einer wahlberechtigten Person durch eine andere Person ist nicht zulässig.

(2) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister wird für die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Kreisjagdbeirats gewählt. Entsprechendes gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters für den Rest der Amtsperiode der Mitglieder des Kreisjagdbeirats. § 46 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Wahl der die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister vertretenden Person entsprechend.

Teil 16

Jägerprüfung, Falknerprüfung

§ 49

Zuständige Behörde

Die Jägerprüfung wird von der unteren Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der unteren Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.

§ 50

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

(1) Bei der unteren Jagdbehörde eines jeden Landkreises sind zur Abnahme der Jägerprüfung eine ausreichende Anzahl von Prüferinnen und Prüfern zu berufen. Je nach Bedarf sind zur Abnahme der Prüfungen ein oder mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden, ein Prüfungsausschuss besteht dabei jeweils

1. aus dem vorsitzenden Mitglied sowie
2. aus mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer je Sachgebiet, dabei soll insgesamt mindestens eine oder einer über eine abgeschlossene landwirtschaftliche und mindestens eine oder einer über eine abgeschlossene forstwirtschaftliche Berufsausbildung verfügen.

Das vorsitzende Mitglied eines Prüfungsausschusses ist in der Regel die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung und insbesondere bei gleichzeitiger Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse kann die zuständige Behörde eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer als vorsitzendes Mitglied bestimmen. Als Prüferin oder Prüfer kann berufen werden, wer jagdpachtfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 LJG ist; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden.

2) Die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 werden von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters für die Dauer von fünf Jahren berufen und zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens fünf weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.

§ 51

Jagdliche Ausbildung

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (jagdliche Ausbildung) erfolgt nach einem Rahmenplan der obersten Jagdbehörde in einem anerkannten Ausbildungskurs

1. bei einer Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder bei einer Jagdschule oder
2. von mindestens sechsmonatiger Dauer bei einer Mentorin oder einem Mentor.

(2) Ausbildungskurse bei einer Vereinigung der Jägerinnen und Jäger oder einer Jagdschule werden auf Antrag von der oberen Jagdbehörde anerkannt, wenn

1. eine für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter) und die an der Ausbildung beteiligten Personen (Ausbildende)

bestimmt sind,

2. die für die Leitung der Ausbildung verantwortliche Person Jagdscheininhaber oder Jagdscheininhaberin ist und die Befähigung zur Leitung der Ausbildung in geeigneter Weise nachweist,
3. die in Nummer 1 genannten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes) besitzen,
4. geeignete Lehrmaterialien und Räumlichkeiten, ein brauchbarer Jagdhund und ein geeigneter Jagdbezirk zur Verfügung stehen und
5. auf die Schießprüfung vorbereitet wird.

(3) Ausbildungskurse bei einer Mentorin oder einem Mentor werden von der unteren Jagdbehörde anerkannt, wenn die Mentorin oder der Mentor

1. jagdpachtfähig ist (§ 20 Abs. 1 LJG),
2. Zugang zu einem Jagdbezirk hat,
3. einen brauchbaren Jagdhund zur Verfügung hat und
4. nicht mehr als drei Personen gleichzeitig ausbildet.

(4) Für die Zeit der jagdlichen Ausbildung und der Jägerprüfung haben die hieran teilnehmenden Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 52

Prüftermine, Öffentlichkeit

(1) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 teilgenommen haben, legt die untere Jagdbehörde nach Anhörung der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters den Termin zur Abnahme der Jägerprüfung nach Möglichkeit und Bedarf fest.

(2) Für Personen, die an einem Ausbildungskurs nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 teilgenommen haben, bestehen jährlich zwei Termine zur Abnahme der Jägerprüfung; der jeweilige Termin zur Abnahme der schriftlichen Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde landeseinheitlich festgelegt.

(3) Die untere Jagdbehörde kann die Anzahl der Prüflinge je Prüfung zur Gewährleistung der Durchführbarkeit begrenzen. Eine untere Jagdbehörde kann einer anderen unteren Jagdbehörde die Abnahme der Jägerprüfung übertragen, wenn diese

zustimmt.

(4) Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Jagdbehörden sind befugt, bei der Jägerprüfung anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Teilprüfungen gestatten.

§ 53

Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin an die untere Jagdbehörde zu richten; ihm sind beizufügen:

1. die Durchschrift des Antrags auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes),
2. der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch und einer Unfallversicherung,
3. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und
4. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Darüber hinaus hat die den Antrag stellende Person der unteren Jagdbehörde noch vor dem Prüfungstermin vorzulegen:

1. den Nachweis über die abgeschlossene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Ausbildungskurs nach § 51 Abs. 1 und
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass inzwischen gegen sie weder eine Strafe noch ein Bußgeld verhängt worden noch ein derartiges Verfahren, das die Versagung des Jagdscheins zur Folge haben kann (§ 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes), anhängig geworden ist.

Falsche Angaben haben den Ausschluss von der Jägerprüfung zur Folge.

(2) Über die Zulassung zur Jägerprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde auf der Grundlage des Antrags nach Absatz 1 Satz 1. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die den Antrag stellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zulassung kann versagt werden, wenn in der den Antrag stellenden Person die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Jagdschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt, ist von der Jägerprüfung auszuschließen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zur Bestreitung der Aufwendungen für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis Jagd) vom 1. April 2027 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Personen, die nicht zur Jägerprüfung zugelassen werden, sind 60 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Personen, die trotz Zulassung nicht an der Jägerprüfung teilnehmen, sind 50 v. H. der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten.

§ 54

Gliederung der Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen, die in nachstehender Reihenfolge durchgeführt werden sollen:

1. Schießprüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Einzelheiten des Prüfungshergangs, bereitet die Jägerprüfung vor und kann ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellen.

(2) In der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sind ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. Wildarten, Wildbiologie, Wildhege (einschließlich Ökologie der Wildarten),
2. Land- und Waldbau, Wildschadensverhütung, Jagdbetrieb (einschließlich Unfallverhütung und des erforderlichen jagdlichen Brauchtums), Führung von Jagdhunden,
3. Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Waffen und Munition (insbesondere Führung von Jagdwaffen einschließlich Kurzwaffen),
4. Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel,
5. Jagdrecht sowie
6. Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.

§ 55 Schießprüfung

(1) Die Schießprüfung gliedert sich in die Disziplinen:

1. sicherer Umgang mit Waffen und Munition,
2. Flintenschießen,
3. Büchschenschießen und
4. Schießen mit einer Kurzwaffe.

(2) Das Schießen ist in allen Disziplinen in Anlehnung an die Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbandes e. V. (DJV) in der jeweils geltenden aktualisierten Fassung durchzuführen mit der Maßgabe, dass eine der Teildisziplinen des Büchschenschießens mit einer Patrone geschossen werden muss, die für die Erlegung sämtlichen Schalenwildes zugelassen ist.

(3) Beim Flintenschießen sind zehn Tonscheiben (Rollhasen) zu beschießen, die in einer der oder dem Schießenden nicht bekannten, unregelmäßigen Folge von rechts nach links und umgekehrt in einer Schussentfernung von 25 Meter und einer Schneisenbreite von 12,5 Meter über den Erdboden gerollt werden; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens fünf Rollhasen getroffen sind. Auf Schießständen ohne Rollhasenanlage sind zehn Traptauben oder zehn Kipphasen zu beschießen; die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn mindestens vier Traptauben oder sechs Kipphasen getroffen sind.

(4) Beim Büchschenschießen sind abzugeben:

1. fünf Kugelschüsse auf den Rehbock (DJV-Scheibe Nr. 1), drei davon stehend angestrichen, zwei davon sitzend aufgelegt, Entfernung jeweils 100 Meter,
2. fünf Kugelschüsse auf den flüchtigen Überläufer (DJV-Scheibe Nr. 5 oder 6) stehend freihändig, Entfernung 50 Meter oder 60 Meter.

Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn auf den Rehbock mindestens drei Treffer in den 8er, 9er oder 10er Ring und auf den flüchtigen Überläufer mindestens zwei Treffer in den 8er, 9er oder 10er Ring erreicht werden.

(5) Beim Schießen mit einer Kurzwaffe sind fünf Schüsse mit einer für den Fangschuss auf Schalenwild zugelassenen Patrone auf die DJV-Scheibe Nr. 5 aus einer Entfernung von sieben Metern abzugeben. Die Disziplin ist stehend, einhändig oder beidhändig, mit freiem Schießarm und Handgelenk auszuführen. Die Schießleistung gilt als erfüllt, wenn die Scheibe innerhalb der Ringe viermal getroffen wird.

(6) Die obere Jagdbehörde kann nach Anhörung der gemäß § 42 Abs. 1 LJG

anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger zulassen, dass die Schießdisziplinen abweichend von den Absätzen 3 bis 5 in anderer Form mit vergleichbarer Schwierigkeit durchgeführt werden, und hierfür die Mindestschießleistungen entsprechend den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 festlegen.

(7) Die Schießprüfung kann einmal wiederholt werden; dabei sind nur die Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 zu wiederholen, in denen die Mindestschießleistungen nicht erfüllt wurden.

(8) Wer in der Schießprüfung gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen oder endgültig nicht in allen Schießdisziplinen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 die Mindestschießleistungen erbracht hat, hat die Jägerprüfung nicht bestanden und ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber zu unterrichten. Nach unverzüglicher schriftlicher Unterrichtung durch den Prüfungsausschuss erteilt die untere Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid über das Nichtbestehen der Jägerprüfung.

(9) Beim Schießen in den einzelnen Disziplinen muss der Prüfungsausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern als Prüfende anwesend sein. Über die Durchführung der einzelnen Schießdisziplin ist ein Schussprotokoll zu führen. Das Schussprotokoll muss für jede zu prüfende Person die Trefferleistung und eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen enthalten. Es ist mit dem Datum des Schießens zu versehen, von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

§ 56

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind unter der Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus jedem der sechs Sachgebiete nach § 54 Abs. 2 20 Fragen zu beantworten.

(2) Die obere Jagdbehörde wählt die in der schriftlichen Prüfung zu beantwortenden Fragen aus einem von ihr erstellten Fragenkatalog aus und stellt der jeweiligen unteren Jagdbehörde die dazugehörigen Lösungen zur Verfügung. Die Fragen sind so zu formulieren, dass deren Inhalt auch mit nur einfachen deutschen Sprachkenntnissen, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Fremdsprachenwörterbuchs, in angemessener Zeit erfasst werden kann. Die Anbieter anerkannter Ausbildungskurse nach § 51 Abs. 1, die gemäß § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, die Interessenverbände der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die unteren

Jagdbehörden und die unteren Behörden, deren Aufgabenbereich die Jagd tangiert, können der oberen Jagdbehörde Vorschläge zur Ergänzung, Streichung oder Änderung von Fragen im Fragenkatalog unterbreiten.

(3) Die ausgewählten 120 Fragen müssen innerhalb von zwei Stunden beantwortet werden. Nicht beantwortete Fragen gelten als falsch beantwortet. Hilfsmittel außer Fremdsprachenwörterbücher dürfen nicht benutzt werden.

(4) Mindestens zwei von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Arbeiten gemäß den zur Verfügung gestellten Lösungen. Für die Bewertung eines jeden Sachgebiets gilt folgender Notenschlüssel:

bei 20 richtig beantworteten Fragen:	Note 1,
bei 18 bis 19 richtig beantworteten Fragen:	Note 2,
bei 16 bis 17 richtig beantworteten Fragen:	Note 3,
bei 13 bis 15 richtig beantworteten Fragen:	Note 4,
bei 7 bis 12 richtig beantworteten Fragen:	Note 5,
bei weniger als 7 richtig beantworteten Fragen:	Note 6.

§ 57

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Prüfung soll die mündlich-praktische Prüfung stattfinden.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebs berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial durchgeführt werden.

(3) In der mündlich-praktischen Prüfung können bis zu fünf Personen in einer Gruppe geprüft werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Prüfung nach den sechs Sachgebieten aufteilen. Je Sachgebiet müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Prüfzeit je Sachgebiet soll mindestens zehn Minuten betragen und soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsfragen stellt das für das betreffende Sachgebiet zum Prüfenden bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses; Zusatzfragen der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zulässig.

(4) Das für das betreffende Sachgebiet zum Prüfenden bestimmte Mitglied des

Prüfungsausschusses bewertet die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung für sein Sachgebiet im Benehmen mit den bei der Prüfung des Sachgebiets anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer der folgenden Noten:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| sehr gut | (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Zwischennoten werden nicht erteilt. Das für das entsprechende Sachgebiet zum Prüfenden bestimmte Mitglied dokumentiert die Notengebung.

§ 58

Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift,
Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Die schriftliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens ein Sachgebiet mit der Note 6 oder mindestens zwei Sachgebiete mit der Note 5 bewertet wurden. Satz 1 gilt für die mündlich-praktische Prüfung entsprechend.

(2) Wer die schriftliche oder die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal in einem selbst zu wählenden Sachgebiet einer Nachprüfung unterziehen, wenn dies insgesamt zum Bestehen der Jägerprüfung führen kann. In der Nachprüfung sind in dem gewählten Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss abgenommen werden. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachprüfung sind die endgültigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 zu treffen.

(3) Die Jägerprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und in keinem Sachgebiet sowohl die schriftliche als auch die mündlich-praktische Prüfung mit der Note 5 bewertet wurde. Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, kann diese nur vollständig wiederholen.

(4) Über den wesentlichen Hergang der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde zur Aufbewahrung auszuhändigen ist. Bestandteil der Niederschrift ist eine Ergebnis- und Bewertungsliste, aus der auch die Leistungen und Noten in den Teilprüfungen und Sachgebieten hervorgehen. Der Niederschrift sind die Schussprotokolle nach § 55 Abs. 9 hinzuzufügen.

(5) Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Dieses ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der unteren Jagdbehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid. Hierzu teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der unteren Jagdbehörde das Ergebnis der Jägerprüfung schriftlich mit.

(7) Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Jägerprüfung kann jede geprüfte Person ihre Prüfungsakte auf schriftlichen Antrag bei der unteren Jagdbehörde einsehen

§ 59

Prüfungserleichterungen für Menschen mit Behinderung

(1) Menschen mit Behinderung sind auf Antrag die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Prüfungserleichterungen zuzulassen. Über die Art und Schwere der Behinderung ist eine Erklärung vorzulegen, auf Anforderung auch ein ärztliches Attest hierüber. Die untere Jagdbehörde hat rechtzeitig vor Beginn der Jägerprüfung auf dieses Antragsrecht hinzuweisen.

(2) In der schriftlichen Prüfung darf die Bearbeitungszeit nach Lage des Einzelfalles um bis zu eine Stunde verlängert werden. In der mündlich-praktischen Prüfung ist die Behinderung bei der Bemessung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(3) Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. Hinweise auf Prüfungserleichterungen dürfen nicht in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden.

(4) Die fachlichen Anforderungen dürfen bei Prüfungserleichterungen nicht geringer bemessen werden.

§ 60

Täuschungshandlungen, Abbruch

(1) Wer im Zusammenhang mit der Jägerprüfung eine Täuschungshandlung begeht, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Jägerprüfung ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossene Person erhält hierüber von der unteren Jagdbehörde einen mit Gründen versehenen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Die untere Jagdbehörde kann eine Jägerprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Jägerprüfung Tatsachen bekannt werden, die eine Nichtzulassung zur Jägerprüfung gerechtfertigt hätten. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist von der unteren Jagdbehörde einzuziehen.

(3) Wer die Jägerprüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abbricht, hat die Gründe hierfür dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gegenüber nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Jägerprüfung fortgesetzt oder wiederholt werden kann.

§ 61

Besondere Jägerprüfung

(1) Für Personen, die im Zuge ihrer vorgeschriebenen Ausbildung für den Forstdienst eine Prüfung mit dem Prüfungsfach „Jagd“ abgelegt haben und für Personen mit bestandener Revierjägerprüfung gelten diese Prüfungen als Jägerprüfung, sofern nachgewiesen wird, dass mindestens die Schießleistungen erbracht wurden, die nach der Jägerprüfungsordnung des Bundeslandes gefordert werden, in dem die Prüfungen abgelegt wurden.

(2) Für Personen, die an der Jägerprüfung nur teilnehmen, um einen Falknerjagdschein zu erwerben, entfallen die Schießprüfung (§ 55) sowie in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Prüfung das in § 54 Abs. 2 Nr. 3 genannte Sachgebiet. Nach bestandener Prüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Jägerprüfung zur Erlangung eines Jagdscheins entsprechend.

§ 62

Falknerprüfung

Die Falknerprüfung kann in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden; das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird anerkannt.

§ 63

Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

(1) Ausländerinnen und Ausländer, die eine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, sind von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung befreit. Über die Vergleichbarkeit der Jägerprüfung entscheidet die oberste Jagdbehörde.

(2) Ausländerinnen und Ausländer, die keine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, können von dem Erfordernis der Ablegung der Jägerprüfung nur befreit werden, wenn sie

1. keine Wohnung in Deutschland haben,
2. die Ausstellung eines Tagesjagdscheins beantragen und
3. ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung nachgewiesen haben; die Vorlage eines in den letzten drei Jahren ausgestellten Jagdscheins ist insoweit ausreichend.

Teil 17

Bußgeldbestimmungen

§ 64

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 22 LJG handelt, wer

1. ohne Genehmigung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Schalenwild füttert,
2. entgegen § 22 Satz 1 andere Futtermittel als die zugelassenen zur Fütterung von Schalenwild verwendet oder entgegen § 22 Satz 2 nicht gewährleistet, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben,
3. ohne Genehmigung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 eine Kirschung anlegt oder betreibt,
4. entgegen § 24 seiner Beseitigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- Entwurf -

5. entgegen § 31 Abs. 2 die Wildnachweisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
6. entgegen § 31 Abs. 3 die geforderten Angaben in der Abschussliste unterlässt oder
7. entgegen § 31 Abs. 4 als jagdausübungsberechtigte Person die Vorgaben für den körperlichen Nachweis nicht einhält.

Teil 18

Schlussbestimmungen

§ 65

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

Mainz, den ...

Der Ministerpräsident

Anlage 1 (zu § 58 Abs. 5)

ZEUGNIS über die Jägerprüfung zur Erlangung eines Jagdscheines nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes	
Frau/Herr	
geb. am	in Kreis
wohnhaft in	Kreis
hat die Jägerprüfung am	
in bestanden.	
....., den	
Der Prüfungsausschuss	
.....	
- Vorsitzende/r -	Kreisverwaltung/Stadtverwaltung - untere Jagdbehörde -
	
	, den
(Dienstsiegel)	 (Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 61 Abs. 2)

ZEUGNIS über die Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheines nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes	
Frau/Herr	
geb. am in Kreis	
wohnhaft in Kreis	
hat die Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheines am	
in bestanden.	
....., den	
Der Prüfungsausschuss	
..... – Vorsitzende/r –	Kreisverwaltung/Stadtverwaltung – untere Jagdbehörde –, den
(Dienstsiegel)	 (Unterschrift)

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2025 (GVBl. S. 275, BS 792-2) hat der Gesetzgeber die landesjagdrechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz grundlegend neu geordnet und an die Erfordernisse einer klimaresilienten Waldentwicklung angepasst. Dieses Gesetz hat durch das Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes weitere praxisrelevante Änderungen erfahren, die zeitgleich zum 1. April 2027 in Kraft treten und in dieser Gesetzesfassung für diese Verordnung maßgebend sind..

Um die im Landesjagdgesetz verankerten Ziele effektiv in die Praxis umzusetzen, bedarf es einer umfassenden Konkretisierung auf Verordnungsebene. Die bisherige Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), BS 792-1-1, wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 LJG aufgehoben, so dass diese Verordnung auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 55 Absatz 1 LJG neu gefasst wird.

Die Landesjagdverordnung füllt diese Ermächtigungsgrundlage des Landesjagdgesetzes aus und konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zeitgemäß und rechtssicher. Sie passt das untergesetzliche Recht an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen an. Dabei werden bewährte Regelungen der bisherigen Landesjagdverordnung übernommen, soweit sie weiterhin mit dem neuen Landesjagdgesetz vereinbar sind; zugleich werden die Regelungsbereiche aber an neue fachliche, rechtliche und praktische Anforderungen angepasst. So werden beispielsweise die Begrifflichkeiten an neue Termini des Jagdgesetzes angepasst und die Vorschriften werden in einer systematisch aktualisierten Reihenfolge aufgeführt. Dabei orientiert sich die Reihenfolge der Vorschriften (wie auch bisher) an der Reihenfolge, in der die näher geregelten Themengebiete in dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz näher geregelt werden, was infolge der teilweise veränderten Systematik des Landesjagdgesetzes aus dem Jahr 2025 auch Verschiebungen von Regelungen in der Landesjagdverordnung (beispielsweise zur Jägerprüfung) mit sich bringt.

Als Neuerung ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen zur Fütterung und Kírrung von Schalenwild nunmehr in dieser Verordnung und nicht mehr separat in der Landesverordnung über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. 2005, 362, BS 792-1-4) geregelt werden. Diese Verordnung wird gemäß 57 Abs. 1 Nr. 3 LJG aufgehoben und im Zuge der Rechtsbereinigung in dieser Verordnung vereinheitlicht. Dies dient einer übersichtlicheren Gestaltung der jagdrechtlichen Vorschriften und greift die Forderung nach einer Rechtsverschírankung auf.

Inhaltlich sieht die Verordnung nunmehr bereits im ersten Teil Regelungen für qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater vor, die in Städten und Gemeinden für das Management von Wildarten in befriedeten Bezirken eingesetzt werden können.

Zudem regelt die Verordnung die Organisation und Aufgabenerfüllung der Jagdgenossenschaft, trifft Bestimmungen zu den Schwerpunktgebieten und den Bewirtschaftungsgemeinschaften, den Jagdzeiten und den Abschussregelungen. Ein wesentlicher Bestandteil sind nähere Vorgaben zur Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen, zum Wildschadensverfahren und zum Landesjagdbeirat und den Kreisjagdbeiräten. Zudem sieht die Verordnung auch Regelungen zur Jägerprüfung und Ausbildung vor. Diese beinhalten auch Regelungen zu Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, der Weiterbildung von Jägerinnen und Jägern, Ausweisung von Wildruhezonen, der Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und der Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Das Ziel der Verordnung besteht darin, einen modernen, praxistauglichen und rechtssicheren Vollzug des Landesjagdgesetzes sicherzustellen. Hierbei werden die Belange des Wildtiermanagements, des Waldumbaus im Klimawandel, des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Jagdausübungsberechtigten und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleichermaßen berücksichtigt. Die Verordnung trägt damit zu einer nachhaltigen, an den ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen ausgerichteten Jagdausübung in Rheinland-Pfalz bei und berücksichtigt zudem die Änderungen des Landesjagdgesetzes, die nach der Beschlussfassung im Juli 2025 durch den Regierungsentwurf zum Landesgesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Einzug in das Jagdgesetz finden sollen.

Die vorgelegte Verordnung fördert die tier- und artenschutzgerechte Ausübung der Jagd und stärkt das eigenverantwortliche Handeln der für die Jagd verantwortlichen Personen. Hierzu tragen insbesondere die unter wildbiologischen Gesichtspunkten vorgenommene Anpassung der Jagdzeiten sowie die Neuregelungen zur Ausübung der Bau- und Fallenjagd bei. Darüber hinaus werden die Verfahren zur Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung sowie zur Bildung von Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild, zur Abgrenzung von Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild praxisgerecht ausgestaltet. Die Beteiligung der Jagdbehörden wird auf das erforderliche Maß beschränkt und die entsprechenden Verfahren werden gestrafft. Mit der gesetzlichen Verankerung von Jagdkonzeptionen zur Verbesserung der Wildschadenssituation werden den Jagdausübungsberechtigten Personen erweiterte Handlungsmöglichkeiten eröffnet und zugleich zusätzliche Verantwortung für eine wirksame Wildbewirtschaftung übertragen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Land und bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

Der neu geschaffenen Möglichkeit zum Einsatz urbaner Wildberaterinnen und Wildberater für Gemeinden und Gemeindeverbände stehen mehrere Verfahrensvereinfachungen gegenüber.

Mit dem Wegfall der Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften entfallen die Aufsichtsaufgaben der unteren Jagdbehörden hierüber. Eine Entlastung der unteren Jagdbehörden erfolgt auch durch den Wegfall der Vorlageverpflichtung für Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen, durch neue Vorgaben zur Abschussnachweisung sowie mittelfristig auch durch die Digitalisierung der Jagdverwaltung. Im Verfahren zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden entlastet. Die Bestimmungen zur Durchführung der Jägerprüfung enthalten Verfahrensvereinfachungen zur Entlastung der zuständigen Behörde.

Für die obere Jagdbehörde kommen Aufgaben zur Zulassung der Bauart bestimmter Fallen hinzu.

Verfahrensvereinfachungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Regelungen bei der Überprüfung und Anpassung von Schwerpunktgebieten und Bewirtschaftungsgemeinschaften des Rotwildes sowie den Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild.

Die Regelungen zur Digitalisierung werden künftig vereinfachte Verwaltungsvorgänge bei den kommunalen Gebietskörperschaften und der oberen Jagdbehörde ermöglichen.

Die Auswirkung der Verfahrensvereinfachungen überwiegt den Mehraufwand für die wenigen neuen Aufgaben sowohl bei den kommunalen Gebietskörperschaften als auch bei der oberen Jagdbehörde deutlich und wird zu einer Reduktion der Kosten führen.

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Der Gleichstellung von Mann und Frau wird durch die Anwendung einer geschlechtsgerechten Sprache Rechnung getragen.

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung.

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft; er enthält keine Informations- und Handlungspflichten für Unternehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Teil 1 Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

Zu § 1 Qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 Buchst. b LfG.

§ 1 enthält nähere Regelungen zu der in § 14 Abs. 6 LfG für Rheinland-Pfalz erstmals geregelten Möglichkeit des Einsatzes von qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern. Diese können von den Gemeinden und Verbandsgemeinden je nach angedachtem Aufgabenvolumen sowohl ehrenamtlich eingesetzt, als auch beauftragt werden.

Mit der Vorschrift wird die Ausbildung, Qualifikation und der Aufgabenbereich qualifizierter urbaner Wildberaterinnen und Wildberater gesetzlich geregelt. Ziel ist es, den wachsenden Herausforderungen durch das Auftreten von Wildtieren im Siedlungsraum mit einem landesweit einheitlichen Qualifikationsstandard zu begegnen und die Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Bewältigung von Wildkonflikten fachlich zu unterstützen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Ausbildung und Prüfung durch die nach § 42 Absatz 1 LfG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger im Rahmen von durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Ausbildungslehrgängen erfolgt. Damit wird auf die bestehende fachliche Kompetenz der anerkannten Vereinigungen zurückgegriffen und zugleich sichergestellt, dass Inhalt und Qualität der Ausbildung den Anforderungen der obersten Jagdbehörde entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die wesentlichen Ausbildungsinhalte fest. Die Ausbildung vermittelt sowohl die erforderlichen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse als auch praktische Fertigkeiten für den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum. Neben wildbiologischen Grundlagen werden insbesondere Kenntnisse zur Konfliktprevention, zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden, zu rechtlichen Rahmenbedingungen und zu den Möglichkeiten und Grenzen von Vergrämungs-, Fang- und Bejagungsmaßnahmen vermittelt. Damit wird gewährleistet, dass qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater ihre Aufgaben fachgerecht, rechtskonform und unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit wahrnehmen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als qualifizierte urbane Wildberaterin oder qualifizierter urbaner Wildberater. Voraussetzung sind der Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sowie der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung einschließlich der Prüfung. Der gültige Jagdschein stellt sicher, dass die erforderliche jagdliche Zuverlässigkeit und Sachkunde dauerhaft vorliegen. Die Verpflichtung, bei Ausübung der Tätigkeiten im befriedeten Bezirk neben dem Jagdschein eine Bescheinigung der einsetzenden Gemeinde oder Verbandsgemeinde mitzuführen, dient dem Nachweis der Beauftragung gegenüber Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Behörden sowie sonstigen Beteiligten und schafft die erforderliche Rechtssicherheit.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt den Aufgabenbereich der qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberater. Im Vordergrund stehen die Beratung und Information der Bevölkerung, der Gemeinden und der jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Mitwirkung bei der Lösung von Wildkonflikten im Siedlungsbereich. Darüber hinaus können sie mit Zustimmung der jeweils jagdausübungsberechtigten Person Managementmaßnahmen nach § 14 Absatz 4 LJG durchführen. Durch die ausdrückliche Anknüpfung an die Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person werden deren jagdrechtliche Befugnisse gewahrt. Die Vorschrift stärkt damit die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Jagdausübungsberechtigten Personen und den qualifizierten urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern und trägt zu einem sachgerechten, tierschutzgerechten und rechtssicheren Wildtiermanagement im Siedlungsraum bei.

Teil 2 Jagdgenossenschaften, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

Zu § 2 Organe der Jagdgenossenschaften

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c LJG.

§ 2 übernimmt wortgleich § 2 LJVO a.F.

Zu § 3 Genossenschaftsversammlung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c LJG.

§ 3 übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 3 LJVO a.F., ändert und ergänzt diese aber insbesondere unter Berücksichtigung der in § 16 LJG getroffenen Neuregelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unverändert § 3 Abs. 1 LJVO a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bislang in § 3 Abs. 2 LJVO a.F. genannten Aufgaben der Versammlung und ergänzt diese durch die mit Inkrafttreten des LJG zum 1. April 2027 neu hinzugekommenen Aufgaben.

So wird in Nummer 1 nun auch die Entscheidung über die Bildung von Rückstellungen aufgeführt, nachdem die Möglichkeit hierzu in § 16 Abs. 7 LJG neu aufgenommen wurde.

Neu aufgenommen wird auch Nummer 2, wonach die Versammlung darüber entscheiden muss, wer die Jagdgenossenschaft in den Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild im Sinne des § 17 LJG sowie in vorhandenen Dam- oder Muffelwildringen vertreten soll. Die zuvor in § 6 Abs. 3 Nr. 13 LJVO a.F. enthaltene Regelung, wonach die Vertretung grundsätzlich durch ein Mitglied des Jagdvorstands erfolgen sollte, wird in Ansehung der in § 17 Abs. 3 LJG getroffenen Regelung gestrichen. Es erscheint sachgerecht, dass die Entscheidung darüber, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird oder weiterhin die Vertretung durch ein Mitglied des Vorstands erfolgen soll, durch die Genossenschaftsversammlung getroffen wird.

Sofern die Jagdgenossenschaft in einem Bewirtschaftungsgebiet für Dam- oder Muffelwild liegt und sich dort ein Dam- oder Muffelwildring bildet (etwa in Form eines Vereins), kann die Genossenschaftsversammlung einerseits entscheiden, ob sich die Jagdgenossenschaft an dem freiwilligen Zusammenschluss beteiligen möchte und falls ja, durch wen sie sich vertreten lässt.

In Nummer 4 wird die Entscheidung über eine von der Jagdgenossenschaft vorzunehmende Ausweisung von Wildruhezonen im Sinne des § 28 LJG mit aufgenommen, weil sich diese, selbst wenn sie sich nur auf einzelne Teile des Jagdbezirks erstreckt, auf die Wildbestandsentwicklung im gesamten Jagdbezirk auswirken kann.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt teilweise die Regelung des § 3 Abs. 3 LJVO a.F., formuliert den Anwendungsbereich allerdings weitergehender. Diese Regelung, die im Rahmen der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geltenden Versammlungs- und Kontaktbeschränkungen vom Ordnungsgeber aufgenommen wurde, wird in der bisherigen Form nicht mehr als erforderlich angesehen. Es erscheint jedoch sachgerecht, entsprechende Regelungen zu treffen, sofern durch zukünftige Ereignisse ähnlicher Tragweite, die der Durchführung von Versammlungen

entgegenstehen, erneut für einen gewissen Zeitraum keine Versammlungen stattfinden können. In Betracht kommen neben Pandemien etwa auch Naturkatastrophen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Regelungen durch die Möglichkeit, in der Satzung zu bestimmen, dass die Sitzungen und Wahlen in digitaler Form stattfinden können. Diese Regelung stellt klar, dass auch eine Sitzung über Videokonferenz oder in hybrider Form möglich ist, wenn die Jagdgenossenschaft dies in ihrer Satzung so beschließt und die Durchführung nicht die Regelungen des LJG und dieser Verordnung missachtet.

Zu § 4 Jagdvorstand

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c LJG.

§ 4 übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 4 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LJVO a.F. unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bislang § 4 Abs. 2 LJVO a.F. die Amtszeit des Jagdvorstands. Hierbei wird klargestellt, dass die Amtszeit des Jagdvorstands wie bisher grundsätzlich fünf Jahre andauern soll. Erfolgt die Wahl des nächsten Jagdvorstands vor dem endgültigen Ablauf der Amtszeit am 1. April, so beginnt die Amtszeit des neuen Vorstands mit dem 1. April dieses Jahres. Erfolgt die Neuwahl erst nach dem 1. April, so bleibt der alte Jagdvorstand bis zur Wahl im Amt und die Amtszeit des neuen Jagdvorstands beginnt unmittelbar nach der Wahl. Für diesen Fall trifft Satz 2 überdies die Regelung, dass die Amtszeit des erst nach dem 1. April gewählten neuen Jagdvorstands sich dann insofern verkürzt, als seine Amtszeit dann nicht ganz fünf Jahre beträgt, sondern zum 1. April des fünften, auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahres endet. Erfolgt die Wahl eines Jagdvorstands also beispielsweise am 1. Juni 2028, beginnt seine Amtszeit am 1. Juni 2028 nach der Wahl und endet am 1. April 2033. Diese Neuregelung erfolgt zur Klarstellung, nachdem die alte Regelung wiederholt für Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Jagdgenossenschaften gesorgt hatte.

Zudem wird auch die bislang rein auf die Corona-Pandemie bezogene Regelung zur Verlängerung der Amtszeit entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3 allgemeiner ausgestaltet.

Zu den Absätzen 3 und 4

- Entwurf -

Die Absätze 3 und 4 übernehmen § 4 Abs. 3 und 4 LJVO a.F. unter Anpassung der Verweise.

Zu § 5 Wahl des Jagdvorstands

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c LJG.

§ 5 übernimmt § 5 LJVO a.F.

Zu § 6 Aufgaben des Jagdvorstands

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. c LJG.

§ 6 übernimmt überwiegend § 6 LJVO a.F., passt die Vorschrift aber an mit Inkrafttreten des LJG zum 1. April 2027 neu hinzugekommene Regelungen an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt überwiegend § 6 Abs. 1 LJVO a.F., dabei wird die in Satz 2 genannte Aufzählung infolge der geänderten Nummerierung in § 3 Abs. 2 angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 6 Abs. 2 LJVO a.F. unverändert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 6 Abs. 3 LJVO a.F.

In Satz 1 Nr. 2 wird entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 2 LJG die Verpflichtung zur Vorlage des Jagdflächenverzeichnisses an die zuständige Behörde zur Nutzung für das Jagdbezirkskataster mit aufgenommen.

In Nummer 8 wird neu die Abstimmung einer gemäß § 22 Abs. 7 LJG anzufertigenden Jagdkonzeption mit der hierfür zuständigen jagdausübungsberechtigten Person als Aufgabe des Jagdvorstands aufgenommen.

Neu aufgenommen wird unter Nummer 10 auch das Treffen von Vereinbarungen zur Kostentragung für gemäß § 23 Abs. 2 LJG anzulegende Weiserflächen, sofern hierzu keine allgemeine Regelung im Pachtvertrag enthalten sein sollte.

Unter Nummer 11 wird überdies festgelegt, dass der Jagdvorstand auch die zur Ausweisung von Wildruhezonen gemäß § 28 Abs. 1 und 3 LJG gegebenenfalls notwendigen Zustimmungen einzuholen hat. Dies betrifft in jedem Fall die Zustimmung

der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer und im Einzelfall auch die der pachtenden Person sowie der zuständigen unteren Forstbehörde.

Zuletzt wird in Nummer 13 neu die Verpflichtung zur Gewährung der Einsichtnahme in die dort genannten Unterlagen für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit aufgenommen. Hierdurch sollen die Rechte der Mitglieder sowie ihre Möglichkeit zur Mitgestaltung in der Genossenschaftsversammlung gestärkt werden.

Zu § 7 Arten der Verpachtung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d LJG.

§ 7 übernimmt § 7 LJVO a.F.

Zu § 8 Verpachtung durch öffentliche Ausbietung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d LJG.

§ 8 übernimmt § 8 LJVO a.F.

Zu § 9 Ausschluss der Mitwirkung am Pachtvertrag

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d LJG.

§ 9 übernimmt § 9 LJVO a.F.

Zu § 10 Niederschrift

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d LJG.

§ 10 übernimmt § 10 LJVO a.F.

Teil 3 Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Zu § 11 Neuabgrenzung, Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b LJG.

§ 11 übernimmt teilweise Regelungen aus § 12 LJVO a.F., passt diese aber sachgerecht an die Erfordernisse zur Abgrenzung von Schwerpunktgebieten an. Diese entstehen gemäß § 54 Abs. 6 Satz 1 LJG kraft Gesetzes in den Grenzen der vormaligen Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild und können im Rahmen der in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen räumlich angepasst werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt zunächst fest, dass eine Überprüfung oder Veränderung der Außengrenzen sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen durch die obere Jagdbehörde durchgeführt werden kann. Des Weiteren werden die maßgeblich zu prüfenden Merkmale, anhand derer über eine Veränderung der Fläche entschieden wird, benannt. Beide Merkmale, das regelmäßige Vorkommen des Rotwilds sowie die Lebensraumeignung, müssen kumulativ vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass Schwerpunktgebiete ausschließlich solche Flächen umfassen, die dauerhaft zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Rotwildes geeignet sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft nähere Regelungen zu den beiden Prüfungskriterien „regelmäßiges Vorkommen“ und „Lebensraumeignung“.

Anders als bislang in § 12 Abs. 2 LJVO a.F. werden in Bezug auf das regelmäßige Vorkommen dabei keine festen, in der Praxis häufig schwer nachweisbaren Kriterien festgelegt. Vielmehr soll das regelmäßige Vorkommen durch die Behörde anhand einer einzuholenden Stellungnahme des örtlich zuständigen Kreisjagdbeirats beurteilt werden. Hierdurch erfolgt eine Einbeziehung der orts- und fachkundigen Akteure.

Die Prüfung der Lebensraumeignung soll gemäß Satz 2 anhand der dort genannten Kriterien erfolgen, die teilweise die Kriterien aus § 12 Abs. 4 LJVO a.F. übernehmen. Ergänzt werden diese allerdings zum einen durch das Kriterium der Wildschadensdisposition des Lebensraums im Hinblick auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Weinbau, zum anderen wird explizit die Vorgabe zur Berücksichtigung wildbiologischer Grundlagen gemacht. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Prüfung der Lebensraumeignung auf der Grundlage der Lebensraumansprüche des Rotwilds unter den konkret gegebenen naturräumlichen und landeskulturellen Verhältnissen der zu prüfenden Flächen erfolgt.

Bei der Prüfung dieser Kriterien kann sich die obere Jagdbehörde sowohl der Fachkompetenz der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft (FAWF) als auch anderer geeigneter Institutionen bedienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht Vorgaben zum Verfahren und übernimmt dabei teilweise Regelungen aus § 12 Abs. 3 LJVO a.F. Abweichend davon wird auf eine Anhörung landesweit

tätiger Organisationen ohne örtliche Untergliederungen verzichtet, da deren Interessen auch bereits durch die genannten Behörden vertreten werden. Zudem ist in Hinblick auf betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kein Zustimmungsbedürfnis mehr vorgesehen, vielmehr wird eine Anhörung als ausreichend und sachgerecht erachtet. Gründe hierfür sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen in § 17 LJG in Verbindung mit § 22 LJG, wonach das Vorkommen von Rotwild nicht mehr grundsätzlich auf die bisherigen Bewirtschaftungsbezirke beschränkt ist und zugleich die Stellung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dadurch gestärkt wird, dass sie gemäß § 17 Abs. 1 LJG feste Mitglieder der Bewirtschaftungsgemeinschaften werden und ihnen dadurch umfassende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen wesentlichen, die Bewirtschaftung dieser Wildart betreffenden Angelegenheiten zukommen.

Insofern werden die Interessen der Grundbesitzenden durch die gesetzlich vorgesehene Organisationsstruktur der Bewirtschaftungsgemeinschaften und deren Mitwirkungsrechte angemessen berücksichtigt.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 übernehmen unter Anpassung der Begrifflichkeiten die Regelungen aus § 12 Abs. 5 bis 7 LJVO a.F.

Zu § 12 Abgrenzung, Teilung oder Veränderung von Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b LJG.

§ 12 übernimmt weit überwiegend die Regelungen aus § 14 LJVO a.F., passt diese jedoch sachgerecht an die zu regelnden Bewirtschaftungsgemeinschaften an und ändert die Begrifflichkeiten. Dabei wird auf die Regelung in § 14 Abs. 5 LJVO a.F. verzichtet, da es keiner besonderen rechtlichen Regelung für die Zusammenarbeit von Bewirtschaftungsgemeinschaften mehr bedarf.

Zu § 13 Ziel und Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaft für das Rotwild

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d LJG.

§ 13 übernimmt teilweise Regelungen aus § 15 LJVO a.F., passt diese aber sachgerecht an Ziele und Aufgaben der Bewirtschaftungsgemeinschaften an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert das Ziel der Bewirtschaftungsgemeinschaft gemäß § 17 Abs. 2 LJG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt überwiegend Inhalte aus § 15 Abs. 2, passt diese aber an geänderte gesetzliche Vorgaben und Begrifflichkeiten an.

Dabei wird unter Nummer 2 künftig auf „Methoden der Bestandsschätzung“ abgestellt. Die Änderung dient der rechtlichen und fachlichen Klarstellung. Der Begriff „Bestandsschätzung“ berücksichtigt, dass eine vollständige Erfassung freilebender Wildarten regelmäßig weder möglich noch fachlich erforderlich ist. In der jagdlichen Praxis beruhen Aussagen über Wildbestände vielmehr auf wissenschaftlich anerkannten Schätzverfahren, die unter Anwendung geeigneter Methoden belastbare Aussagen über Bestandsgröße und -entwicklung ermöglichen. Zugleich stellt der Begriff „Methoden“ klar, dass die fachlichen Verfahren der Bestandsschätzung gemeint sind, die dem aktuellen Stand der Wildforschung entsprechen, ohne dabei bestimmte Verfahren vorzuschreiben.

Ergänzt wird unter Nummer 11 zudem die Beratung bei der Aufstellung von Jagdkonzeptionen bei Feststellung einer Gefährdung oder einer erheblichen Gefährdung gemäß § 22 Abs. 7 LJG, um die jagdausübungsberechtigten Personen bei dieser neuen Aufgabe fachlich und praxisgerecht zu unterstützen.

Zu § 14 Organe der Bewirtschaftungsgemeinschaft

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c LJG.

§ 14 übernimmt unverändert die Regelungen aus § 16 LJVO a.F.

Zu § 15 Versammlung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c, d und e LJG.

Die Vorschrift übernimmt teilweise Regelungen aus § 17 LJVO a.F., passt diese aber an die geänderten Anforderungen aus § 17 LJG an. Änderungen ergeben sich dabei insbesondere aus der Einbeziehung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und ihrer Vertretungen in den Mitgliederkreis der Bewirtschaftungsgemeinschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt entsprechend § 17 Abs. 1 LJG fest, dass neben den jagdausübungsberechtigten Personen auch die Jagdgenossenschaften und die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken Mitglieder der Versammlung sind. Für die Vertretung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird auf die Regelung in § 17 Abs. 3 LJG verwiesen, wonach sich diese etwa auch durch

waldbesitzende Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die Forstbetriebsgemeinschaft oder die zuständige Forstrevierleitung vertreten lassen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus § 17 Abs. 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 17 Abs. 3 LJVO a.F., passt diese aber in Hinblick auf die Einbeziehung der neu in der Versammlung vertretenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in die Abstimmungen sachgerecht an. Das bisherige Verfahren der Beschlussfassung wird beibehalten, wobei sowohl die bejagbare Grundfläche als auch die Stimmen der anwesenden und vertretenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheit hinzukommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt teilweise die Regelung des § 17 Abs. 4 LJVO a.F., formuliert den Anwendungsbereich allerdings weitergehender. Diese Regelung, die im Rahmen der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geltenden Versammlungs- und Kontaktbeschränkungen vom Ordnungsgeber aufgenommen wurde, wird in der bisherigen Form nicht mehr als erforderlich angesehen. Es erscheint jedoch sachgerecht, entsprechende Regelungen zu treffen, sofern durch zukünftige Ereignisse ähnlicher Tragweite, die der Durchführung von Versammlungen entgegenstehen, erneut für einen gewissen Zeitraum keine Versammlungen stattfinden können. In Betracht kommen neben Pandemien etwa auch Naturkatastrophen.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Neuregelung für die Jagdgenossenschaften schafft Absatz 5 auch für Bewirtschaftungsgemeinschaften die Möglichkeit, dass die Versammlungen in digitaler Form stattfinden können. Diese Regelung stellt klar, dass auch eine Sitzung über Videokonferenz oder in hybrider Form möglich ist, wenn bei der Durchführung die Regelungen des LJG und dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Zu § 16 Vorstand

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c und d LJG.

Die Vorschrift übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 18 LJVO a.F., ändert und ergänzt diese aber sachgerecht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 18 Abs. 1 LJVO a.F. unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt weitestgehend die Regelung aus § 18 Abs. 2 LJVO a.F., ergänzt diese aber insofern, als dass nunmehr auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie die Vertretungen der Jagdgenossenschaften als ständige Mitglieder der Versammlung in den Vorstand gewählt werden können.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung zur Dauer der Amtszeit sowie zu Beginn und Ende der Amtszeit je nach dem Zeitpunkt der Neuwahl entsprechend den oben ausgeführten Regelungen für den Vorstand von Jagdgenossenschaften angepasst. Auch in Hinblick auf den Vorstand der Bewirtschaftungsgemeinschaft erscheint diese Neuregelung sachgerecht. Ferner erfolgt die Umformulierung der vormaligen Sonderregelung in Bezug auf die Corona-Pandemie entsprechend den oben gemachten Ausführungen.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 übernehmen unverändert die Regelungen aus § 18 Abs. 4, 5 und 7 LJVO a.F. Die Regelung in § 18 Abs. 6 LJVO a.F. kann entfallen, da die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäß Absatz 2 selbst als Mitglieder des Vorstands wählbar sind.

Zu § 17 Aufgaben der vorsitzenden Person

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c, d und e LJG.

§ 17 übernimmt weit überwiegend die Regelungen aus § 19 LJVO a.F. Eine Anpassung erfolgt lediglich in Hinblick auf die zu erhebenden Umlagen gemäß Nummer 5, die nunmehr denklogisch von allen Mitgliedern geleistet werden müssen.

Zu § 18 Geschäftsjahr und Umlageforderungen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c, d und e LJG.

Die Vorschrift übernimmt grundsätzlich die Regelungen aus § 20 LJVO a.F., passt die Formulierung der Umlageforderung aber ebenfalls an, um diese nicht mehr nur auf die jagdausübungsberechtigten Personen zu beziehen.

Teil 4 Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Zu § 19 Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. d LJG.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 LJG können Pflichten und Aufgaben der jagdausübungsberechtigten Personen auf geprüfte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher übertragen werden. Die in § 19 festgelegten Anforderungen an die Prüfungsinhalte gehen über die Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ausbildung zur Zulassung zur Jägerprüfung hinaus. In den genannten Sachgebieten sollen durch eine Prüfung die weitergehenden Kenntnisse nachgewiesen werden. Die Vermittlung dieser besonderen Kenntnisse sowie die Durchführung entsprechender Prüfungen wird aufgrund ihres landesweiten Organisationsgrads und den vorhandenen Kompetenzen den nach § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger übertragen.

Teil 5 Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

Zu § 20 Vorlage fachbehördlicher Stellungnahmen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LJG.

§ 20 regelt neu die Voraussetzungen zur Vorlage der forstbehördlichen und sonstigen fachbehördlichen Stellungnahmen im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 LJG. Geregelt wird entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 6 LJG an dieser Stelle nur die einheitliche Vorlage der Stellungnahmen. Weitergehende Regelungen zum Verfahren und der Ausgestaltung forstbehördlicher Stellungnahmen sowie zu den zu bewertenden Jagdbezirken werden gemäß § 55 Abs. 2 LJG in einer eigenen Rechtsverordnung getroffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen zur Vorlage forstbehördlicher Stellungnahmen im Sinne des § 23 Abs. 1 LJG. Satz 1 regelt zunächst, dass die Vorlage dieser Stellungnahmen an die zuständige Behörde jeweils bis zum 15. Februar des Jahres erfolgen muss, in dem sie gemäß Satz 2 vorzulegen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Stellungnahmen der zuständigen Behörde rechtzeitig vorliegen, um das Verfahren zum Erlass eines Mindestabschussplans einleiten zu können.

Satz 2 legt fest, mit welchem Abstand zur letzten forstbehördlichen Stellungnahme eine Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 LJG vorgelegt werden muss. Der Abstand richtet sich (wie auch bisher schon) danach, ob in der letzten forstbehördlichen Stellungnahme eine Gefährdung durch eine der zu berücksichtigenden Wildarten (Schalenwild) festgestellt wurde und beträgt je nach Gefährdungsgrad drei, vier oder fünf Jahre. Dabei ist zu beachten, dass (wie bisher) die Gefährdung oder erhebliche

Gefährdung auch durch nur eine der zu berücksichtigenden Wildarten den hierfür jeweils vorgesehenen kürzeren Turnus auslöst.

Satz 3 legt fest, dass in einem Jagdbezirk, in dem erstmals eine forstbehördliche Stellungnahme angefertigt werden muss, die Erhebung und die darauffolgende Vorlage dieser Stellungnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen muss. Erforderlich ist die Regelung etwa dann, wenn ein Jagdbezirk durch Veränderung der Gegebenheiten neu die Voraussetzungen eines zu bewertenden Jagdbezirks erfüllt, die in der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung festgelegt werden.

Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass in einem Jagdbezirk eine Erhebung von Schäden stattgefunden hat, ohne dass in der Folge eine forstbehördliche Stellungnahme erstellt wurde. Dies kann etwa dann einschlägig sein, wenn im Rahmen der zuletzt erfolgten Erhebung festgestellt wurde, dass keine erhebungsgeeigneten Flächen vorhanden waren. In diesem Fall wird eine erneute Erhebung mit gleichem Abstand wie im Falle einer festgestellten Gefährdung und eine im darauffolgenden Jahr zu erfolgende Vorlage einer Stellungnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 LJG für sachgerecht erachtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass für den Fall, dass für einen Jagdbezirk eine naturschutz- oder landwirtschaftsfachliche Stellungnahme abgegeben wird, ihre Vorlage gleichzeitig mit der Vorlage der nächsten forstbehördlichen Stellungnahme erfolgt. Diese Regelung ermöglicht es der zuständigen Behörde, bei Erlass eines Mindestabschussplans gemäß § 22 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 LJG alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Stellungnahmen zu berücksichtigen. Es wird demnach vermieden, dass beispielsweise kurz nach Erlass eines Mindestabschussplans auf Grundlage einer erheblichen Gefährdung in einer forstbehördlichen Stellungnahme eine naturschutzfachliche Stellungnahme mit Ausweisung einer erheblichen Gefährdung vorgelegt wird und der kurz zuvor erlassene Mindestabschussplan dann noch einmal angepasst werden muss.

Teil 6 Fütterung und Kírrung von Schalenwild

Zu § 21 Fütterung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Buchst. b LJG.

Die §§ 21 ff. übernehmen überwiegend die Inhalte der gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 LJG aufgehobenen Landesverordnung über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. S 362), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-4 (im Folgenden „Fütterungs- und

- Entwurf -

Kirrungsverordnung)“. Dabei werden die in der Verordnung enthaltenen Bußgeldbestimmungen in § 64 integriert.

§ 21 übernimmt wortgleich § 1 der Fütterungs- und Kirrungsverordnung.

Zu § 22 Futtermittel

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a und c LJG.

§ 22 übernimmt wortgleich § 2 der Fütterungs- und Kirrungsverordnung.

Zu § 23 Kirrung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Buchst. b LJG.

§ 23 übernimmt wortgleich § 3 der Fütterungs- und Kirrungsverordnung.

Zu § 24 Beseitigungspflicht

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Buchst. b LJG.

§ 24 übernimmt wortgleich § 4 der Fütterungs- und Kirrungsverordnung.

Zu § 25 Ausnahmen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Buchst. b und e LJG.

Absatz 1 übernimmt wortgleich § 6 der Fütterungs- und Kirrungsverordnung.

In Absatz 2 wird neu geregelt, dass zu wissenschaftlichen Zwecken, beispielsweise um Schalenwild zu besondern, oder zum Zweck der Verabreichung von Impfstoffen oder Medikamenten (beispielsweise Impfköder zur Bekämpfung der Klassischen Schweine pest beim Schwarzwild) eine Fütterung mit dem Ziel der verabreichung von Ködern im notwendigen Umfang von der oberen Jagdbehörde genehmigt werden kann.

Teil 7 Wildruhezonen

Zu § 26 Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen

- Entwurf -

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. h LJG.

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen gemäß § 28 LJG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, welche Inhalte die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 LJG an die zuständige Behörde zu richtende Anzeige enthalten muss, damit die Behörde entscheiden kann, ob sie die Ausweisung entsprechend § 28 Abs. 2 Satz 2 LJG aus den dort genannten Gründen untersagt. Festgelegt wird auch, dass die gemäß § 28 Abs. 1 und 3 LJG erforderlichen Zustimmungen gemeinsam mit der Anzeige vorzulegen sind, wodurch klargestellt wird, dass deren Einholung in der Verantwortung der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des Eigenjagdbezirks liegt, die oder der die Wildruhezone ausweisen möchte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die ordnungsgemäße Kenntlichmachung einer bei der zuständigen Behörde angezeigten und nicht beanstandeten Wildruhezone nicht (wie bisher bei Wildschutzgebieten) durch die zuständige Behörde, sondern durch die ausweisende Jagdgenossenschaft oder die ausweisende Eigentümerin oder den Eigentümer des Eigenjagdbezirks erfolgen muss. Dabei sind die von der obersten Jagdbehörde gemachten Vorgaben, die in der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesjagdgesetzes und der Landesjagdverordnung mit aufgenommen werden sollen, zu beachten.

Teil 8 Abschussregelungen und Jagdkonzeption

Zu § 27 Einteilung des Schalenwilds in Klassen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. e LJG.

Die Vorschrift übernimmt § 37 LJVO a.F.

Zu § 28 Abschussvereinbarung, Abschusszielsetzung, Gesamtabschussplan, Teilabschussplan

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Buchst. a LJG.

§ 28 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 38 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Satz 1 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 38 Abs. 1 LJVO a.F., passt diese aber an die neuen Vorgaben aus § 22 Abs. 2 LJG an. Dabei wird zur Gewährleistung von Transparenz und zur Förderung des Zusammenwirkens der zu beteiligenden Akteure die Einladung dieser zum gemeinsamen Revierbegang verpflichtend vorgegeben. Andererseits werden zur Beteiligung vorhandener Dam- und Muffelwildringe entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 LJG auch deren Vertreter in die Liste der Einzuladenden aufgenommen und ihnen wird durch den neu angefügten Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, durch Vorlage einer Stellungnahme oder eines sonstigen Beitrags auf anzufertigende Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen in Bezug auf die von ihnen bewirtschaftete Wildart Einfluss zu nehmen.

Zu Absatz 2

Nach Wegfall der bislang in § 31 Abs. 2 LJG a.F. enthaltenen Pflicht zur Vorlage der Abschussvereinbarung oder -zielsetzung zugunsten einer zweckmäßigeren Jagdverwaltung und des Bürokratieabbaus, konnte die bislang in § 38 Abs. 2 LJVO a.F. enthaltene Regelung entfallen. Insofern legt Absatz 2 nunmehr fest, dass die zuständige Behörde die Vorlage innerhalb von zwei Wochen verlangen kann. Dies kann etwa dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn ein behördlicher Mindestabschussplan aufgestellt werden muss oder berechtigte Zweifel daran bestehen, dass die Bejagung eines Jagdbezirks darauf ausgerichtet ist, den Gesetzeszweck zu erfüllen.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Die Absätze 3 bis 6 übernehmen überwiegend die Inhalte aus § 38 Abs. 3 bis 6 LJVO a.F., passen diese aber an die Vorgaben des § 22 Abs. 2 und 3 LJG an.

Ebenso wird die Frist zur Vorlage der Teilabschusspläne und des Gesamtabschussplans bei der zuständigen Behörde vom 30. April auf den 31. März vorverlegt. Hierdurch wird zum einen der zuständigen Behörde mehr Zeit zur fachlichen Prüfung gegeben, zum anderen erhalten die Bewirtschaftungsgemeinschaften im Falle einer Beanstandung potentiell mehr Zeit, um vor dem Jagdbeginn auf Rotwild am 1. Mai die Teilabschusspläne und den Gesamtabschussplan zu überarbeiten.

Zu § 29 Beanstandung und Abschussfestsetzung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Buchst. a und b LJG.

Die Vorschrift übernimmt überwiegend die Inhalte aus § 39 LJVO a.F., passt diese aber an die geänderten Vorgaben in § 22 Abs. 4 und 7 LJG an. Durch den neu eingefügten Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass vorhandene Dam- oder Muffelwildringe Kenntnis vom Erlass von Mindestabschussplänen in Bezug auf die von

ihnen bewirtschaftete Wildart erhalten und diese beispielsweise bei Anfertigung ihrer Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigen können.

Zu § 30 Jagdkonzeption

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. g LJG.

Die Jagdkonzeption ist ein neues Instrument des Landesjagdgesetzes, welches ergänzend zur reinen Abschusshöhe weitere örtlich geeignete Aspekte berücksichtigen soll, um Wildschäden zu minimieren.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass insbesondere Waldwildschäden nicht allein durch die Höhe der Abschüsse beeinflusst werden, sondern in erheblichem Maße auch von der angewandten Jagdmethodik, der Gestaltung und Qualität des Lebensraums sowie von Störungen des Wildes bei der Nahrungsaufnahme und Nahrungsverwertung abhängen. Die Berücksichtigung dieser Faktoren in der Jagdkonzeption ermöglicht daher einen ganzheitlichen Ansatz der Wildbewirtschaftung und kann einen wesentlichen präventiven Beitrag dazu leisten, Gefährdungen von Waldentwicklungszielen zu vermeiden oder bereits bestehende Beeinträchtigungen zu begrenzen.

Durch eine gezielte zeitliche und räumliche Steuerung der Jagdausübung kann die Effizienz der erforderlichen Abschüsse erhöht und gleichzeitig eine unnötige Störung des Wildes reduziert werden. Dies ist insbesondere beim rudelbildenden Rotwild von Bedeutung, da diese Wildart auf erhöhten Jagddruck mit Veränderungen ihres Raum- und Zeitverhaltens reagiert. Werden schadensgefährdete Verjüngungsflächen verstärkt bejagt, können diese Bereiche für das Wild an Attraktivität verlieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gleichzeitig geeignete Ruhebereiche mit ausreichenden Äsungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sodass eine räumliche Lenkung des Wildes erreicht werden kann.

Neben den jagdlichen Maßnahmen sind auch die Möglichkeiten der Nutzungsberechtigten einzubeziehen. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sollen deren Belange und Handlungsmöglichkeiten ausdrücklich Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungsbedingungen, etwa durch die Anlage und Pflege von Äsungs- und Verbissflächen, sowie die räumliche und zeitliche Abstimmung forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen, beispielsweise von Hiebsmaßnahmen, mit dem Ziel einer wildschadensarmen Bewirtschaftung.

Die Erstellung der Jagdkonzeption obliegt gemäß § 22 Abs. 7 LJG grundsätzlich der jagdausübungsberechtigten Person. Diese Zuständigkeit schließt jedoch einen frühzeitigen und fachübergreifenden Austausch mit Nutzungsberechtigten sowie weiteren betroffenen Akteuren nicht aus. Vielmehr ist eine Einbindung dieser Beteiligten sachgerecht, da deren Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse und

deren eigene Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Wildschadensminimierung leisten können. Die Jagdkonzeption soll daher nicht ausschließlich ein jagdliches Steuerungsinstrument sein, sondern ein abgestimmtes Gesamtkonzept darstellen, in dem jagdliche, forstliche, landwirtschaftliche und sonstige Maßnahmen zur Erreichung einer lebensraumangepassten Wildbewirtschaftung zusammengeführt werden.

Zudem stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass eine Beratung durch die dort genannten Akteure als sachgerecht angesehen wird.

Zu § 31 Abschussnachweisung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c und f LJG.

Die Vorschrift übernimmt Inhalte aus § 40 LJVO a.F., passt diese aber an die neuen Vorgaben des § 22 Abs. 8 LJG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erweitert die bislang vorgegebene Einreichung der durch § 22 Abs. 8 geforderten Meldungen um die Möglichkeit einer digitalen Meldung, sofern eine solche von den Jagdbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Zu den Absätzen 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 wird geregelt, dass im Sinne der Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung und des Bürokratieabbaus künftig nur noch eine jährliche, keine quartalsweise Wildnachweisung erfolgen muss. Um den zuständigen Behörden trotzdem die Möglichkeit zu geben, wenn nötig unterjährig Kenntnisse über den Abschuss von Wild in einzelnen Jagdbezirken zu erhalten, müssen Abschusslisten auf aktuellem Stand geführt und gemäß Absatz 3 auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden, sofern sie in Papierform geführt werden. Werden diese in digitaler Form abgegeben und sind somit ohnehin jederzeit für die Behörde abrufbar, entfällt die Pflicht zur Vorlage.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt zunächst die Regelungen des § 40 Abs. 4 LJVO a.F. Angefügt wird neu Satz 5, der innerhalb von Schwerpunktgebieten der Bewirtschaftungsgemeinschaft ein Vorschlagsrecht in Bezug auf eine von der zuständigen Behörde zur Kontrolle beauftragten Person einräumt, um sie nach Möglichkeit in die Überprüfung mit einbeziehen zu können.

Zu § 32 Feststellung des günstigen Erhaltungszustands

- Entwurf -

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 41 LJVO a.F.

Teil 9 Jagdzeiten

Zu § 33 Bestimmung der Jagdzeiten

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LJG.

§ 33 trifft Regelungen zur Festlegung der Jagdzeiten und übernimmt dabei die Inhalte aus § 42 LJVO a.F. mit den im Folgenden dargestellten Änderungen. Die Festlegung der Jagdzeiten erfolgt auf Grundlage einer Abwägung zwischen den Belangen des Wild- und Artenschutzes, den Erfordernissen einer wirksamen und tierschutzgerechten Jagdausübung sowie dem gesetzlichen Auftrag, Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden. Die Jagdzeiten werden dabei so ausgestaltet, dass eine zweckmäßige und effektive Bejagung ermöglicht wird, zugleich aber die artspezifischen ökologischen Anforderungen der jeweiligen Wildarten angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus § 42 Abs. 1 LJVO a.F. mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Zu den Nummern 3, 6, 15 bis 19, 23, 24, 26

Für die ökosystemfremden Wildarten im Sinne des § 7 LJG wird eine ganzjährige Jagdzeit festgelegt. Damit soll dem unionsrechtlich anerkannten invasiven Charakter dieser Arten Rechnung getragen sowie die landesweit zunehmende Ausbreitung berücksichtigt werden. Eine ganzjährige Bejagung dient der wirksamen Begrenzung ihrer Bestände und der Abwehr der von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen heimischer Ökosysteme.

Zu Nummer 11

Für Füchse wird der Beginn der Jagdzeit vom 1. August auf den 1. Juli vorverlegt. Die Anpassung dient einer frühzeitigeren und wirksameren Bestandsregulierung sowie dem Schutz prädationsgefährdeter Wildarten. Mit Beginn der Getreideernte ab Juli ergeben sich auf vielen landwirtschaftlichen Flächen günstige Bedingungen für eine tierschutzgerechte sowie effektive Bejagung. Zugleich können Jungfüchse zu diesem Zeitpunkt bereits selbstständig auf Nahrungssuche gehen. Die Vorverlegung der Jagdzeit trägt damit zu einem wirksamen Wildmanagement und zur Verringerung des Prädatorendrucks auf Wildarten, insbesondere Hase, Wildkaninchen, Rebhuhn und Fasan, sowie auf nicht dem Jagdrecht unterliegende Bodenbrüter bei.

Zu Nummer 21

Für Ringeltauben wird der Beginn der Jagdzeit vom 1. November auf den 1. August vorverlegt. Die bisherige Jagdzeit ermöglichte nur bedingt eine wirksame Schadensprävention auf landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Anpassung wird eine gezielte Bejagung der bereits ab August auf landwirtschaftlichen Flächen auftretenden schadensverursachenden Schwärmen von Ringeltauben ermöglicht. Die Regelung dient einer wirksameren Bestandsregulierung und trägt zur Vermeidung landwirtschaftlicher Wildschäden bei.

Zu Nummer 22

Die Jagdzeit für Graugänse wird um zwei Wochen verlängert und endet am 31. Januar. Diese Regelung soll die berechtigten Interessen der Landwirtschaft an einer wirksamen Schadensprävention berücksichtigen. Da die Balz der Graugänse regelmäßig erst im Februar beginnt, stehen der Verlängerung der Jagdzeit bis Ende Januar keine wildbiologischen Gründe entgegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortgleich § 42 Abs. 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 42 Abs. 3 Satz 2 LJVO a.F. wortgleich. Satz 1 entfällt, da für ökosystemfremde Wildarten künftig eine ganzjährige Jagdzeit vorgesehen ist. Die bisherige Regelung ist insoweit entbehrlich und wird an die geänderte Rechtslage angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wortgleich § 42 Abs. 4 Satz 1 LJVO a.F. Die Regelung aus § 42 Abs. 4 Satz 2 LJVO a.F. kann infolge der in Absatz 1 vorgenommenen Vorverlegung der Jagdzeit für Ringeltauben entfallen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des § 42 Abs. 5 LJVO a.F. weitestgehend wortgleich. Lediglich die ökosystemfremden Wildarten Kanada- und Nilgans werden hier gestrichen, da für diese Arten künftig eine ganzjährige Jagdzeit vorgesehen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt wortgleich § 42 Abs. 6 LJVO a.F. unter Anpassung der entsprechenden Verweise.

Zu Absatz 7

Absatz 7 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Juli Vergrämungsabschüsse von Rabenkrähen zu genehmigen. Hintergrund ist, dass die in diesem Zeitraum häufig in Schwärmen auftretenden Rabenkrähen regelmäßig nicht mehr am Brutgeschäft beteiligt sind und zugleich erhebliche landwirtschaftliche Schäden verursachen können. Das vorgeschriebene Benehmen mit dem zuständigen Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) stellt sicher, dass die Notwendigkeit und fachliche Rechtfertigung der beantragten Maßnahme nachvollziehbar geprüft werden und eine landeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt wortgleich § 42 Abs. 7 LJVO a.F.

Teil 10 Fallen, besondere Fachkenntnisse

Zu § 34 Nachweis von Fachkenntnissen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. f und g LJG.

Zu Absatz 1

An die Bauart von Fallen nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k LJG sind aus Gründen des Tierschutzes, des Artenschutzes und der Sicherheit für den Menschen besondere Anforderungen zu stellen, die durch die landesweit zuständige obere Jagdbehörde bestimmt werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur nach ihrer Bauart zugelassene Fallen zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 2

Zum Nachweis der Fachkenntnis werden die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Nr. 11 LJG a.F. aufgegriffen und inhaltlich konkretisiert. Soweit der Nachweis der Fachkenntnis über die Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang erbracht wird, obliegt den nach § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger aufgrund ihres landesweiten Organisationsgrads und der vorhandenen Kompetenzen die Durchführung dieser Lehrgänge. Jagdschulen können ebenfalls entsprechende Lehrgänge anbieten. Die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Lehrgangsinhalte werden zur Sicherstellung der Fachkenntnisse aufgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Baujagd. An die Ausübung der Baujagd mit Hunden oder Frettchen sind aus Gründen des Tierschutzes, des Artenschutzes und der Sachkunde besondere Anforderungen zu stellen, die über die Kenntnisse der theoretischen und praktischen

Ausbildung zur Zulassung zur Jägerprüfung hinaus gehen. Die Vermittlung dieser besonderen Kenntnisse in einschlägigen Lehrgängen obliegt den nach § 42 Abs. 1 LJG anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und insbesondere den spezialisierten Jagdgebrauchshundevereinen aufgrund ihres landesweiten Organisationsgrads und der vorhandenen Kompetenzen. Jagdschulen können ebenfalls entsprechende Lehrgänge anbieten.

Teil 11 Bewirtschaftungsgebiete für Dam- und Muffelwild

Zu § 35 Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LJG.

§ 35 trifft Regelungen zur Überprüfung und Anpassung der Außengrenzen von Bewirtschaftungsgebieten für Dam- und Muffelwild. Diese entstehen gemäß § 54 Abs. 6 Satz 2 LJG kraft Gesetzes in den Grenzen der vormaligen Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild und können im Rahmen der in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen räumlich angepasst werden.

Die Anforderungen und das Verfahren entsprechen dabei weitestgehend den in § 11 getroffenen Regelungen zur Anpassung der Außengrenzen der Schwerpunktgebiete und werden wie folgt beschrieben angepasst.

In Absatz 3 ist entsprechend der für Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild bislang geltenden Regelung in § 12 Abs. 3 LJVO a.F. weiterhin ein Zustimmungserfordernis der von einer Anpassung der Außengrenzen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgesehen. Darüber hinaus wird keine Regelung entsprechend § 11 Abs. 5 getroffen, weil es sich bei freiwillig gebildeten Dam- und Muffelwildringen (anders als bei Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild) nicht um Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts handelt, sodass diese selbst über die entsprechende Anpassung ihres Tätigkeitsbereichs entscheiden müssen.

Teil 12 Führerinnen und Führer von Schweißhunden

Zu § 36 Anerkennung und Kenntlichmachung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. i LJG.

§ 36 übernimmt die Regelungen aus § 43 LJVO a.F. unverändert.

Teil 13 Wild- und Jagdschaden

Zu § 37 Wildschadensschätzerin, Wildschadensschätzer

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. m LJG.

Die Vorschrift übernimmt teilweise die Regelungen aus § 44 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Entsprechend § 40 Abs. 5 LJG legt Absatz 1 fest, dass die Qualifikation sowie die Anerkennung und Bestellung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern künftig durch die hiermit beauftragte Landwirtschaftskammer erfolgen soll. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Qualifikation wird durch die Landwirtschaftskammer selbst bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt grundsätzlich die Regelungen aus § 44 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LJVO a.F., regelt aber die Vergütung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer neu. Die bislang in § 44 Abs. 1 Satz 5 LJVO a.F. enthaltene Regelung muss geändert werden, um sie an die neu gefassten Regelungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzupassen. In Hinblick auf die angedachte bessere Qualifikation und die erweiterten Aufgaben der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer bei der Durchführung des Ortstermins erscheint es sachgerecht, in diesem Zuge auch eine Erhöhung ihrer Vergütung vorzunehmen. Demnach orientiert sich das Stundenhonorar gemäß Absatz 2 Satz 3 nunmehr an Nr. 14 der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 des JVEG und entspricht damit mit 98 Euro pro Stunde dem Honorar für Sachverständige für Garten- und Landschaftsbau.

Zu § 38 Einleitung des Vorverfahrens

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. l LJG.

Die Vorschrift übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 45 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen aus § 45 Abs. 1 LJVO a.F. und stellt dabei klar, dass gleichzeitig mit der Einladung zum Ortstermin die Beauftragung einer Wildschadensschätzerin oder eines Wildschadensschätzers erfolgt, der im Folgenden dann auch für die Durchführung des Ortstermins verantwortlich ist. Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen § 45 Abs. 2 und 3 LJVO a.F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 39 Durchführung des Ortstermins, Anfertigung der Niederschrift, gütliche Einigung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. l und m LJG.

Die Vorschrift übernimmt teilweise die Regelungen aus § 46 und § 47 Abs. 1 LJVO a.F. und führt diese unter Ergänzung neuer Regelungen in geeigneter Form zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Ortstermin – anders als bislang – nicht mehr durch ein Mitglied der Gemeindeverwaltung geleitet und protokolliert werden muss, sondern dass diese Aufgabe nun von der beauftragten Wildschadensschätzerin oder dem beauftragten Wildschadensschätzer wahrgenommen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt das Vorgehen für den Fall fest, dass im Rahmen des Ortstermins eine gütliche Einigung erzielt wird und übernimmt damit inhaltlich die Regelungen aus § 46 LJVO a.F.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen für den Fall, dass keine gütliche Einigung erzielt werden kann und übernimmt dabei Regelungen aus § 47 Abs. 1 LJVO a.F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 40 Vorbescheid

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. l und m LJG.

Die Vorschrift übernimmt überwiegend die Regelungen aus § 47 Abs. 2 bis 4 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unter Anpassung der Verweise § 47 Abs. 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus § 47 Abs. 3 Satz 1 LJVO a.F. und stellt klar, dass bei der Kostenentscheidung die neue Regelung des § 40 Abs. 4 Satz 3 und 4 LJG zu beachten ist, wonach die Kosten des Vorverfahrens allein von der zum Schadensersatz verpflichteten Person zu tragen sind, wenn wiederholt und aufeinanderfolgend aufgrund forst- oder landwirtschaftsbehördlicher Stellungnahmen festgesetzte Mindestabschusspläne nicht erfüllt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 47 Abs. 3 Satz 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 47 Abs. 4 LJVO a.F.

Zu § 41 Kostenteilung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. I LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 48 LJVO a.F.

Zu § 42 Zwangsvollstreckung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. I LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 49 LJVO a.F.

Zu § 43 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. k LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen aus § 50 LJVO a.F.

Teil 14 Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Zu § 44 Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. n LJG.

Die Vorschrift trifft Regelungen zu der gemäß § 42 Abs. 1 LJG vorgesehenen Anerkennung von landesweit organisierten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, die gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 8 LJG beispielsweise zu einem Sitz im Landesjagdbeirat führt. Dabei orientiert sich die Vorschrift teilweise an den Voraussetzungen, die für eine Anerkennung als anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vorliegen müssen, passt diese aber sachgerecht an.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt zunächst fest, dass die Anerkennung durch die oberste Jagdbehörde nur auf Antrag der entsprechenden Vereinigungen erfolgt.

Satz 2 konkretisiert sodann die Voraussetzungen, die eine Vereinigung erfüllen muss, um als Vereinigung der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 42 Abs. 1 LJG anerkannt zu werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass das Jagdwesen der hauptsächliche und dauerhafte Zweck der Vereinigung ist und dies sich auch in der Satzung widerspiegeln muss. Von einer Anerkennung gemäß § 42 Abs. 1 LJG ausgeschlossen werden damit Vereinigungen, die sich zwar unter anderem oder zeitweise mit dem Jagdwesen beschäftigen, deren dauerhafter oder hauptsächlicher Zweck aber andere Bereiche trifft (etwa Tierschutzvereinigungen). Gleiches gilt auch für Vereinigungen, die nicht die Interessen der Jägerinnen und Jäger in ihrer Gesamtheit vertreten, die also die adressierte Zielgruppe nicht ausreichend abbilden oder die sich satzungsgemäß nur auf einen begrenzten oder nicht wesentlichen Teil des Jagdwesens beziehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass nur solche Vereinigungen anerkannt werden, die bereits über einen gewissen Zeitraum bestehen, sodass sich ihre Organisation, ihre interne Zusammenarbeit und ihr zweckgerichtetes Wirken verfestigt haben. Von einer Anerkennung gemäß § 42 Abs. 1 LJG ausgeschlossen werden somit solche Vereinigungen, die erst seit weniger als drei Jahren bestehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bezieht sich auf die landesweite Tätigkeit sowie den organisatorischen Bezug der anzuerkennenden Vereinigungen. Hierdurch werden Vereinigungen ausgeschlossen, deren Sitz und Tätigkeitsbereich sich auf andere Länder bezieht (beispielsweise hessischer Jagdverband etc.). Ausgeschlossen werden überdies Vereinigungen, die zwar ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, jedoch nur auf kleinerer, lokaler Ebene tätig sind.

Zu Nummer 4

In Hinblick auf die Auswirkungen, die eine Anerkennung als Vereinigung der Jägerinnen und Jäger im Sinne des § 42 Abs. 1 LJG haben kann (etwa Sitz im Landesjagdbeirat und auf lokaler Ebene in Kreisjagdbeiräten, Übernahme von Aufgaben bei der Fortbildung von Jägerinnen und Jägern etc.), sind nur solche Vereinigungen anzuerkennen, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten können.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Nummern 5 und 6 treffen weitere allgemeine Vorgaben zur Organisation der Vereinigung entsprechend den Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zu anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Satz 3 stellt sicher, dass eine landesweit organisierte Vereinigung keine mehrfache Anerkennung erhält, wenn sie ebenfalls landesweit tätige, beispielsweise thematisch abgegrenzte Untergruppierungen hat. In diesem Fall kann dann nur die übergeordnete Vereinigung anerkannt werden, ihre thematischen Untergliederungen erhalten keine Anerkennung, um beispielsweise einer mehrfachen Vertretung ein und derselben Vereinigung (einmal durch die übergeordnete Organisation und dann durch weitere thematische Untergruppierungen) im Landesjagdbeirat entgegen zu wirken. Gleiches gilt auch für den Fall, dass eine landesweit tätige Vereinigung einem Dachverband (etwa auf Bundesebene) untergliedert ist. Sofern dieser seinen Sitz in Rheinland-Pfalz haben sollte und somit grundsätzlich die Voraussetzungen des Satz 2 erfüllen würde, sorgt Satz 3 dafür, dass auch er keine Anerkennung und somit keinen zusätzlichen Sitz im Landesjagdbeirat erhält.

Zu Absatz 2

Durch die Regelungen in Absatz 2 wird sichergestellt, dass bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 eine Anerkennung widerrufen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die oberste Jagdbehörde zur Veröffentlichung einer Liste der anerkannten Vereinigungen aus Gründen der Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit der Besetzung des Landesjagdbeirats.

Teil 15 Landesjagdbeirat, Kreisjagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister

Zu § 45 Bildung des Landesjagdbeirats

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. q LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 51 LJVO a.F. und passt sie an die

- Entwurf -

geänderten Regelungen des § 45 LJG an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 51 Abs. 1 LJVO a.F. wortgleich.

Zu Absatz 2

Jede der in § 45 Abs. 2 LJG in den Nummern 1 bis 7 und 9 bis 13 genannten Gruppierungen wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter im Landesjagdbeirat repräsentiert. Für die in § 45 Abs. 2 Nr. 8 genannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger kann jeweils ein Mitglied in den Landesjagdbeirat entsandt werden.

Für die in den Nummern 2, 3 und 5 genannten Mitglieder müssen zukünftig gemeinsame Vorschläge der in den Regelungen jeweils genannten Stellen erfolgen.

Die Vertretung der Agrarwissenschaft wird neu in das Gremium aufgenommen. In Analogie zum Vorschlagsrecht der Obersten Tierschutzbehörde, der Obersten Jagdbehörde und Obersten Forstbehörde soll die oberste Agrarbehörde das Vorschlagsrecht wahrnehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 51 Abs. 3 LJVO a.F., trifft in Satz 3 in Anlehnung an die Formulierung in § 45 Abs. 3 LJG in Hinblick auf nachrückende Personen nun aber ebenfalls eine soll-Regelung.

zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt Inhalte aus § 51 Abs. 4 LJVO a.F., ändert diese jedoch insbesondere insofern ab, als die bisherige Muss-Regelung aus Satz 1 in eine Soll-Regelung umgewandelt wird. Dadurch wird erreicht, dass insbesondere auch die Vertreterin oder der Vertreter der Jagdgenossenschaften, der pachtenden Personen und der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken bzw. nutznießende Personen eines Eigenjagdbezirks nicht mehr zwingend ihren ständigen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben müssen, sofern sie die anderen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 51 Abs. 5 LJVO a.F.

zu Absatz 6

Satz 1 übernimmt unverändert die Regelung aus § 51 Abs. 6 Satz 1 LJVO a.F. Satz 2 gestaltet die Höhe des Sitzungsgelds flexibel und orientiert die sonstigen Entschädigungen an § 3 der Landesverordnung über die Sitzungsvergütung der Beisitzer bei den Stadt- und Kreisrechtsausschüssen.

Zu § 46 Bildung der Kreisjagdbeiräte

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. r LJG.

Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 52 LJVO a.F. unter Anpassung an die neuen Vorgaben des § 46 LJG.

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 regeln entsprechend § 52 Abs. 1 und 2 LJVO a.F. die Benennung und Wahl der Mitglieder des Kreisjagdbeirats. Dabei kann entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 für die dort genannten Gruppierungen jeweils ein Mitglied benannt oder gewählt werden, die Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, die auf Kreisebene organisiert sind, können zudem jeweils ein Mitglied entsenden.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 übernehmen unter Anpassung der Verweise die Regelungen aus § 52 Abs. 3 und 4 LJVO a.F.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft wie § 52 Abs. 5 i.V.m. § 51 Abs. 4 LJVO a.F. eine Regelung über die örtliche Bindung der Mitglieder des Kreisjagdbeirats an den jeweiligen Landkreis. Auch hier wird eine Soll-Regelung vorgegeben und es werden für die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder weitere Voraussetzungen festgelegt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus § 52 Abs. 6 LJVO a.F. entsprechend und erklärt die Vorgaben zur Neuwahl eines Mitglieds für den Fall, dass sowohl das eigentliche Mitglied als auch sein Stellvertreter ausscheidet, für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus § 52 Abs. 7 LJVO a.F. unter Anpassung der vormals auf die Corona-Pandemie bezogenen Ausnahmeregelung an allgemeiner gehaltene Ausnahmetatbestände.

Zu § 47 Wahl der Vertretungen für den Kreisjagdbeirat

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. r LJG.

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung der Verweise die Regelungen aus § 53

Zu § 48 Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchst. r LJG.

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung der Verweise die Regelungen aus § 54 LJVO a.F.

Teil 16 Jägerprüfung, Falknerprüfung

Zu § 49 Zuständige Behörde

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Regelung übernimmt § 21 LJVO a.F..

Zu § 50 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bildung der Prüfungsausschüsse und die Berufung von Prüferinnen und Prüfern und übernimmt dabei teilweise die Regelungen aus § 22 Abs. 1 und 2 LJVO a.F. Dabei werden die bisherigen Regelungen weiterentwickelt, um den unteren Jagdbehörden bei der Personalisierung der Jägerprüfungen eine bedarfsgerechte Flexibilisierung einzuräumen. In der Vergangenheit mussten feste Prüfungsausschüsse für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen werden. Dies hat sich vor allem in Kreisen, in denen mehrere Jägerprüfungen im Jahr stattfinden, als wenig zweckmäßig erwiesen, da nicht alle Prüferinnen und Prüfer oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Möglichkeit hatten, sich alle Prüfungstermine frei zu halten. Zwar bestand die Möglichkeit, weitere ständige Prüfungsausschüsse zu berufen, auch hierdurch konnte aber nicht immer eine zumutbare Lösung gefunden werden. Durch die Regelung in Absatz 1 wird ermöglicht, dass je Sachgebiet ausreichend Prüferinnen und Prüfer vorgehalten werden, wodurch bei Bedarf auch die kurzfristige Personalisierung mehrerer Prüfungsausschüsse ermöglicht wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 22 Abs. 3 LJVO a.F. mit folgenden Anpassungen:

In Satz 1 wird die nicht mehr zeitgemäße Verpflichtung per Handschlag gestrichen. Das zuvor in Satz 4 enthaltene Vorschlagsrecht der dort genannten Stellen wird nicht mehr genannt. Den hier bislang genannten Stellen bleibt es weiterhin unbenommen, der unteren Jagdbehörde Vorschläge zukommen zu lassen, jedoch kann die untere Jagdbehörde flexibler und pragmatischer Prüferinnen und Prüfer berufen, ohne zuvor die Übersendung eines Vorschlags aller genannten Stellen abwarten zu müssen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelungen aus § 22 Abs. 4 und 5 LJVO a.F.

Zu § 51 Jagdliche Ausbildung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unter Anpassung der Verweise die Regelung aus § 23 LJVO a.F.

Zu § 52 Prüftermine, Öffentlichkeit

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt teilweise die Regelungen aus § 24 LJVO a.F. mit den im Folgenden aufgezeigten Änderungen.

Zu Absatz 1

Infolge der in § 50 Abs. 1 vorgenommenen Änderungen erfolgt vor der Festlegung der Prüfungstermine die Anhörung der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters. Die Ergänzung, wonach die Festlegung von Terminen nicht nur nach Bedarf, sondern auch „nach Möglichkeit“ erfolgt, entlastet die unteren Jagdbehörden in Fällen, in denen ein Prüfungsausschuss nicht personalisiert werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 24 Abs. 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 3

Satz 1 wird zur Gewährleistung der Personalisierung von Prüfungsausschüssen geändert. Satz 2 übernimmt § 24 Abs. 3 Satz 2 LJVO a.F.

Zu Absatz 4

- Entwurf -

Absatz 4 übernimmt § 24 Abs. 4 LJVO a.F.

Zu § 53 Zulassung zur Jägerprüfung, Prüfungsgebühren

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt weit überwiegend die Regelungen aus § 25 LJVO a.F.

In Absatz 1 wird lediglich die verpflichtende Verwendung des bisher als Anlage 2 beigefügten Musters gestrichen, weil dieses zukünftig anderweitig veröffentlicht und gegebenenfalls die Verwendung eines von den Jagdbehörden zur Verfügung gestellten Online-Formulars ermöglicht werden soll.

Auch wird in Absatz 4 Satz 1 auf das besondere Gebührenverzeichnis Jagd verwiesen, dass ebenfalls zum 1. April 2027 neu erlassen werden soll. Die Fundstelle wird korrekt ergänzt, sobald das Erlassverfahren abgeschlossen ist.

Zu § 54 Gliederung der Jägerprüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt weitestgehend die Inhalte aus § 26 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 26 Abs. 1 mit der Abweichung, dass die Bereitstellung des notwendigen Prüfungsmaterials nicht mehr allein durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen darf. Vielmehr wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch die Prüfer der jeweiligen Sachgebiete das Prüfungsmaterial bereitstellen können. Die Möglichkeit, mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Schriftführerin oder zum Schriftführer zu bestellen, stellt auch bei der Aufteilung der Prüfung nach Sachgebieten die ordnungsgemäße Dokumentation des Prüfungshergangs sicher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 26 Abs. 2 LJVO a.F. mit einzelnen redaktionellen Änderungen..

Zu § 55 Schießprüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

§ 55 übernimmt Inhalte aus § 27 LJVO a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus § 27 Abs. 1 LJVO a.F.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt überwiegend § 27 Abs. 2 LJVO a.F. mit der Änderung, dass der Verweis auf die Schießvorschrift des Deutschen Jagdverbands dynamisch ausgestaltet wird, sodass die Regelung stets auf die aktuellste veröffentlichte Fassung Bezug nimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 27 Abs. 3 LJVO a.F.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ersetzt § 27 Abs. 4 LJVO a.F. und trifft neue Regelungen zum Büchschenschießen bei der Jägerprüfung. Diese Neuregelung zielt auf eine schnellere Durchführung der Prüfung ab, ohne eine geringere Hürde als die bisherige Regelung darzustellen. Die geforderten Leistungsnachweise in den jagdpraktisch sofort „tödlichen“ Trefferringen sichern eine sorgfältige Vorbereitung auf die praktische Jagdausübung. Insofern werden Grundfähigkeiten, die vor allem beim bewegten Schuss eine tierschutzgerechte Trefferleistung gewährleisten sollen, sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 27 Abs. 5 LJVO a.F.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt teilweise § 27 Abs. 6 LJVO a.F. Die Möglichkeit der oberen Jagdbehörde, nach Anhörung der genannten Vereinigungen Abweichungen von den Schießdisziplinen zuzulassen, trägt dem schnellen technischen Fortschritt von Schießsimulationen und anderen Alternativen Rechnung, die in naher Zukunft kostengünstige und umweltfreundliche Alternativen zur bisherigen Schießprüfung darstellen könnten.

Die Anhörung soll sich unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 1 und 2 LJG nunmehr auf alle anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger erstrecken.

Zu den Absätzen 7 bis 9

Die Absätze 7 bis 9 übernehmen unverändert § 27 Abs. 7 bis 9 LJVO a.F.

Zu § 56 Schriftliche Prüfung

- Entwurf -

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

§ 56 übernimmt überwiegend die Inhalte aus § 28 LJVO a.F.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 übernehmen § 28 Abs. 1 und 2 LJVO a.F. unter Anpassung der Verweise.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt überwiegend § 28 Abs. 3 LJVO a.F., wobei jedoch die maximal zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit auf 2 Stunden reduziert wird. Hierdurch wird auf Hinweise aus der Praxis eingegangen, wonach die tatsächlich benötigte Bearbeitungszeit regelmäßig nur zwischen 30 und 90 Minuten liegt. Auch wird diese Bearbeitungszeit zur Verwaltungsvereinfachung nun in der Verordnung vorgegeben, ohne dass noch eine diesbezügliche Entscheidung der oberen Jagdbehörde erfolgen muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt teilweise die Regelungen aus § 28 Abs. 4 LJVO a.F., trifft aber neue Festlegungen zum Notenschlüssel. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem bisherigen Notenschlüssel in der Praxis regelmäßig festgestellt wurde, dass trotz guter Noten in der schriftlichen Prüfung in der mündlichen Prüfung häufig wesentlich schlechtere Ergebnisse erzielt wurden. Um durch die Ergebnisse aus der schriftlichen Prüfung ein besseres Bild von den theoretischen Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erhalten, wird deren Benotung entsprechend des neuen Notenschlüssels daher strenger gestaltet.

Zu § 57 Mündlich-praktische Prüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt teilweise die Regelungen des § 29 LJVO a.F.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 übernehmen § 29 Abs. 1 und 2 LJVO a.F. unverändert.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 treffen neue Regelungen zur Gestaltung des Ablaufs der mündlich-praktischen Prüfung. Durch die Option zur Aufteilung der mündlich-praktischen Prüfung nach den sechs Sachgebieten wird den Prüfungsausschüssen die

Möglichkeit gegeben, bei entsprechender Personalisierung mehr Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der gleichen Zeit zu prüfen, wie zuvor. Dies flexibilisiert die Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung und entlastet die Prüferinnen und Prüfer, da bei entsprechender Organisation mehr Personen an den Prüfungen teilnehmen können. Hierdurch wird der Zunahme sowohl an Jagdschulen als auch an Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern im Land Rechnung getragen.

Die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses je Sachgebiet, das Benehmen untereinander und die Dokumentation der Notengebung stellen sicher, dass auch ohne Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses eine sachgerechte Benotung erfolgt.

Zu § 58 Ergebnis, Nachprüfung, Prüfungsniederschrift

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 30 LJVO a.F.

Zu § 59 Prüfungserleichterungen für Menschen mit Behinderung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 31 LJVO a.F.

Zu § 60 Täuschungshandlungen, Abbruch

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 32 LJVO a.F.

Zu § 61 Besondere Jägerprüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 33 LJVO a.F.

Zu § 62 Falknerprüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 34 LJVO a.F.

Zu § 63 Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 LJG.

Die Vorschrift übernimmt überwiegend die Inhalte aus § 35 LJVO a.F., der Wortlaut des Absatz 2 Nr. 1 wird an die melderechtlich korrekte Formulierung angepasst.

Teil 17 Bußgeldbestimmungen

Zu § 64 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung basiert auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst c und e und nr. 9 Buchst. a bis e i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 22 LJG.

§ 64 trifft Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf in dieser Verordnung enthaltene Regelungen und übernimmt dabei teilweise die Regelungen aus § 55 LJVO a.F.

Dabei entfallen die in § 55 Nr. 1 bis 4 LJVO a.F. geregelten Tatbestände, weil die hier in Bezug genommenen Vorgaben des § 13 LJVO a.F. nicht in diese Verordnung übernommen wurden.

Neu aufgenommen werden aber die Regelungen in § 64 Nr. 1 bis 4, die sich auf Verstöße gegen die neu in diese Verordnung integrierten, vormals in der Fütterungs- und Kurrungsverordnung enthaltenen Regelungen in den §§ 21 ff beziehen.

Teil 18 Schlussbestimmungen

Zu § 65 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt, dass diese Verordnung zeitgleich mit dem Landesjagdgesetz, dessen Regelungen sie näher ausgestaltet, am 1. April 2027 in Kraft tritt.